Anlage 1 zu Vorlage 2019/062

GEMEINDE RASTEDE
Landkreis Ammerland

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB) + Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

18.01.2019

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax: 04402/911640
e-Mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Gascade Gastransport GmbH
   Kölnische Straße 108-112
   34119 Kassel

2. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
   Heisfelder Straße 2
   26789 Leer

3. Deutsche Telekom Technik GmbH
   Technische Planung und Rollout
   Ziegelleite 2-4
   95448 Bayreuth

4. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
   Riethorst 12
   30633 Hannover

5. Gemeinde Jade
   Jader Straße 47
   26349 Jade

6. Gastransport Nord GmbH
   Cloppenburger Straße 363
   26133 Oldenburg

7. Gemeinde Ovelgönne
   Rathausstraße 14
   26939 Ovelgönne

8. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
   Theodor-Tantzen-Platz 8
   26122 Oldenburg

9. TenneT TSO GmbH
   Eisenbahnlängsweg 2a
   31275 Lehrte

10. Landkreis Wesermarsch
    Poggenburger Straße 15
    26919 Brake

11. EWE Netz GmbH
    Zum Stadtpark 2
    26655

12. Landeswirtschaftskammer Niedersachsen,
    Forstamt Weser-Ems in Oldenburg
    Gertrudenstraße 22
    26121 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
   Ammerlandallee 12
   26655 Westerstede

2. Telefónica Germany GmbH & Co OHG
   Südwestpark 38
   90449 Nürnberg

3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
   Alfred-Benz-Haus
   Stilleweg 2
   30655 Hannover

4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
   Bezirksstelle Oldenburg – Nord
   Im Dreieck 12
   26122 Oldenburg

5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
   Geschäftsbereich Oldenburg
   Kaiserstraße 27
   26122 Oldenburg

6. Deutsche Bahn AG
   DB Immobilien Region Nord
   Hammerbrookstraße 44
   20097 Hamburg

7. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
   Tulpenfeld 4
   53113 Bonn

8. Landkreis Friesland
   Lindenallee 1
   26441 Jever

9. Avacon AG
   Watenstedter Weg 75
   38229 Salzgitter

10. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
    Georgstraße 4
    26919 Brake

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede		
	Die im Umweltbericht dargestellten Untersuchungsmethoden in Bezug auf das Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden entsprechen den Vorgaben des Nds. Leitfadens zum Artenschutz (Windenergieerlass vom 24.02.2016) und wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland abgestimmt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Gegebenenfalls unter der Beifügung von Nebenbestimmungen wird die erforderliche Ausnahmezulassung gem. § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG hinsichtlich der Feldlerche für das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist spätestens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren darzulegen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat gegenüber der Gemeinde versichert, dass eine entsprechende Sicherung erfolgt ist.
	Eine textliche Festsetzung bezüglich Vorhaben, die nur zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet bzw. die zulässig werden, wenn der Vertrag entsprechend geändert wird, ist gem. § 12 Abs. 3a BauGB vorzunehmen.		Der Anregung wird gefolgt und klarstellend in den Bebauungsplan aufgenommen.
	Zur besseren Transparenz sollten Hinweise zu den Belangen des Bodenschutzes/Altablagerungen in das Plandokument aufgenommen werden.		Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden mit auf der Planurkunde abgedruckt.
	Die Planzeichnung ist um folgenden Vermerk zu ergänzen: "Gemäß § 9 Abs. 6 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Plangebiet als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt."		Der Anregung wird gefolgt. Der nebenstehende Vermerk wird auf der Planurkunde ergänzt.
	Eine vollumfängliche Überprüfung der Planunterlagen in textlicher Hinsicht wurde nicht vorgenommen und obliegt der Verantwortung der Gemeinde.		

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Telefónica Germany GmbH & Co OHG **Südwestpark 38** **90449 Nürnberg**		
	Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen hindurch. Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz. Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Freihaltezonen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung zum Bebauungsplan um den Sachverhalt der Richtfunktrasse(n) ergänzt wird. Die Anlagenstandorte der drei geplanten Windenergieanlagen bleiben unverändert bestehen. Zur Begründung: Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden hoheitliche Richtfunktrassen (Polizei) mit „Harten Tabuzonen“ berücksichtigt, Richtfunktrassen privater Betreiber nicht. Hierzu wurde in der Potenzialstudie festgehalten, dass private Betreiber im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens eine Stellungnahme abgeben können. Von diesem Recht hat hier nun die Telefonica Gebrauch gemacht. Nach weiteren Abstimmungen mit der Telefonica ergibt sich folgendes Bild zur Lage der Richtfunktrasse und der geplanten Windkraftanlage 3 (SO WEA3):

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. 		Die Abbildung zeigt schematisch eine Richtfunktrasse inkl. Fresnel-Zone 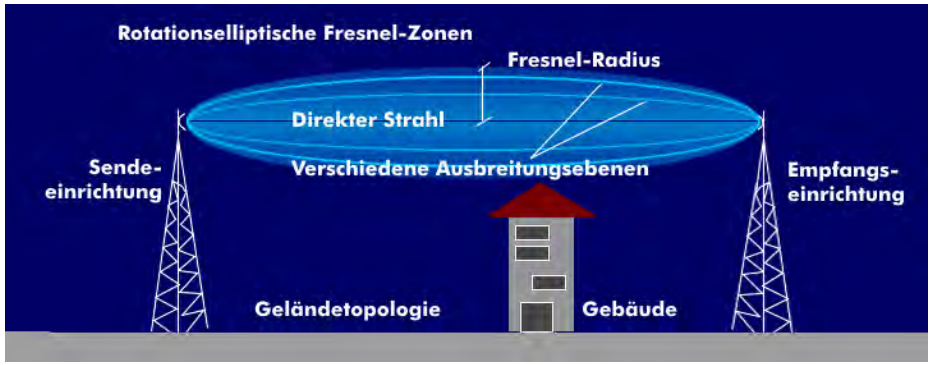 In der Stellungnahme skizziert der Richtfunkstreckenbetreiber einen quadratischen Korridor der Trasse. Tatsächlich ist diese allerdings kreisförmig. Nach der Schilderung des Betreibers ergibt sich folgendes Bild: 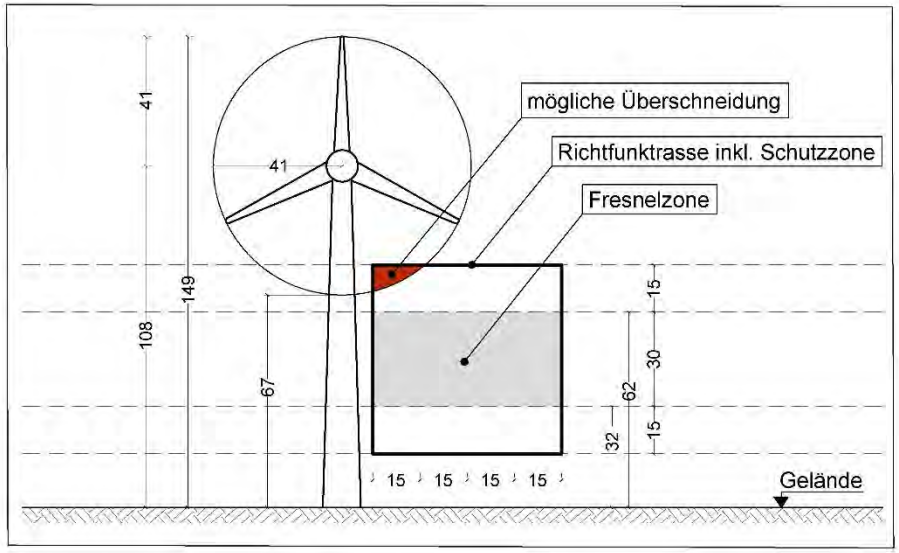

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
			In der Darstellung des Richtfunkstreckenbetreibers wurde ein Rechteck als erste Empfehlung benannt. Wenn darauf basierend der tatsächlich anzuwendende Kreis genommen wird, der im Radius der seitlichen Ausdehnung des Rechtecks entspricht, ist eine Verschiebung der WEA nicht notwendig, da Einflüsse auszuschließen sind. Die folgende Abbildung zeigt schematisch die Richtfunktrasse inkl. Fresnel-Zone in der Lage zum geplanten Anlagenstandort. 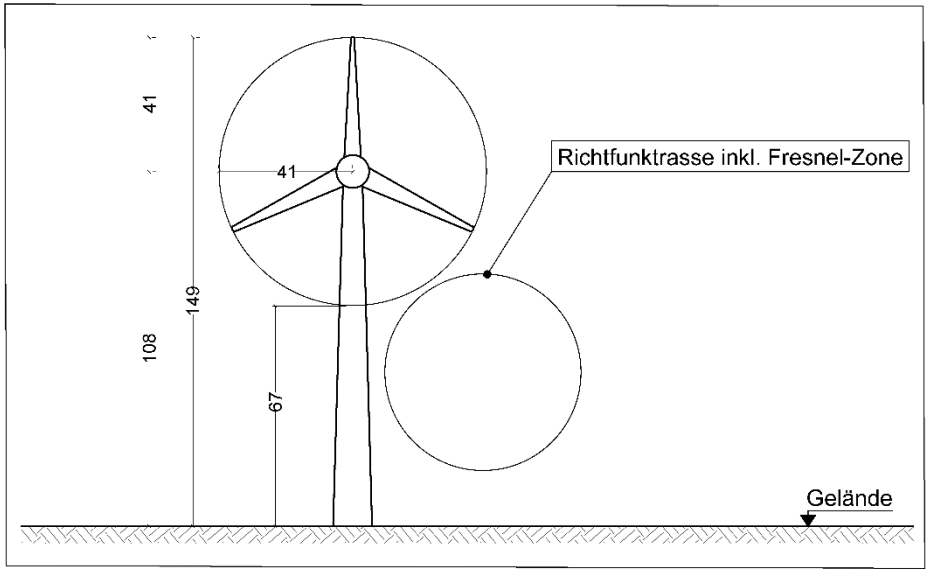 Da nicht von einer Beeinträchtigung der Richtfunktrasse auszugehen ist, hält die Gemeinde an der Planung in der vorliegenden Fassung fest.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie **Alfred-Benz-Haus** **Stilleweg 2** **30655 Hannover**		
	Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Bereich des Planungsgebietes für Windenergieanlagen befindet sich eine erdverlegte Erdgashochdruckleitung der EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Um einen sicheren Betrieb der Leitung zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Dieser ergibt sich aus der anliegenden Tabelle. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden. Bei Unterschreitung des in der Tabelle genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Leitung darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der Leitung notwendig werden können. **Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal** **Nabenhöhe in [m] / bis 1000 kW / bis 2000 kW / bis 5000 kW** **60** 25 25 25 **80** 25 25 25 **100** 25 25 25 **120** 25 25 30 Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft/Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Windkraftanlage 2 (WEA 2) befindet sich rund 400 m östlich der genannten Leitung (die im Übrigen aktuell stillgelegt ist) und somit deutlich außerhalb der einzuhaltenden Sicherheitsabstände. Die Belange des Leitungsbetreibers werden somit schon heute berücksichtigt und eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Aufgrund der hohen Empfindlichkeit in Teilbereichen des Plangebietes gegenüber Verdichtungen und Strukturschäden – laut unseren Datengrundlagen kommen im nordöstlichen Bereich verdichtungsgefährdete Erdniedermoorböden vor – betonen wir unseren Rat, im Umweltbericht die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung im Zuge der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen anzuraten. Schließlich sind beide Umweltberichte Informationsgrundlagen für die zuständige Genehmigungsbehörde. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollte eine Bodenkundliche Baubegleitung stattfinden, um der Funktions- und Nutzungserhaltung der angrenzenden Grünlandflächen zu dienen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist bereits vorgesehen und Bestandteil der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht.
	Für Rückbaumaßnahmen der Zukunft ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Die Rückbautiefe der Fundamente zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sollte mindestens den effektiven Wurzelraum des Standortes bei Ackernutzung, zuzüglich eines Aufschlags von 4 dm, mindestens jedoch 1,2 m, umfassen. Informationen zur effektiven Durchwurzelungstiefe im Trassenverlauf können dem Kartenserver des LBEG (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sollten nur bei geeigneten Boden und Bodenwasserverhältnissen durchgeführt werden. Wir empfehlen diese Bestimmungen in die Planunterlagen zu übernehmen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es obliegt der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG entsprechende Nebenbestimmungen bzgl. des Rückbaus der WEA in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.
	Aus Sicht des Fachbereiches **Rohstoffwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des von der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Gebietes ein Rohstoffgebiet „Ton“ liegt sowie ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung „Ton“ angrenzt. Diese Flächen sind vor die Rohstoffversorgung von überregionaler bzw. regionaler Bedeutung und sollten daher nicht überplant werden. Vor der Errichtung der Windkraftanlagen sollte der vorhandene Ton durch eine Tonabbauunternehmen / eine Ziegelei aus der Region sachgerecht entnommen und sinnvoll verwertet werden.		Der Anregung wird nicht gefolgt. In den genannten Kartenwerken ist kein Rohstoffsicherungsgebiet im Plangebiet der 72. Flächennutzungsplanänderung oder des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ verzeichnet. Im Regionalen Raumordnungsprogramm sind ebenfalls keine Vorsorge- oder Vorranggebiete für Rohstoffe dargestellt. Darüber hinaus führt der Geotechnische Bericht (s. Anlage 5 zum Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windenergie Lehmden“) für die geplanten Windenergieanlagenstandorte und Kranstellflächen folgendes aus: *„Nach den vorliegenden Baugrunderkundungen besteht der Baugrund unter gering mächtigen sandigen Deckschichten aus bindigen Böden (Schluff und Ton), die aufgrund der regionalen geologischen Verhältnisse als „Lauenburger Ton“ eingeordnet werden können. „*

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVER) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVER - Web Map Services) eingesehen werden.		Im Bereich der Kranstellflächen wurde vom Hangenden zum Liegenden bis zur maximalen Aufschlusstiefe von 5,0 m unter GOK folgende Schichtabfolge erkundet: - Mutterboden/Oberboden, - Decksand, bis min. 1,00 m bis max. 4,50 m unter Geländeoberkante - Schluff/Ton, Sandzwischenlage möglich. - Eine Bedeutung des Plangebietes für die Rohstoffversorgung mit Ton ist nicht erkennbar. Der Bau von Windenergieanlagen steht einem Abbau von Rohstoffen auf den angrenzenden Flächen ebenfalls nicht zwingend entgegen. Daher wird an der Planung wie vorgesehen festgehalten Auch die übrigen Themenkarten des NIBIS-Kartenservers wurden ausgewertet und die Auswertung ergab keine der Planung entgegenstehenden Belange.
	Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes sind uns keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann daher bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich teilweise setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen, Torf, Mudde und Schlick. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis. Eine Baugrunderkundung (Geotechnische Bericht Stand Juli 2016, Ingenieurgeologie Dr. Lübbe) mit entsprechenden Hinweisen zur Gründung liegt bereits vor. Demnach ist eine Gründung der WEA bei entsprechender Bauweise möglich.
	Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung der bereits vorliegenden Baugrunduntersuchung an die genannten Anforderungen an die geotechnische Erkundung obliegt dem anschließenden Genehmigungsverfahren.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.		
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg – Nord Im Dreieck 12 26122 Oldenburg		
	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 Windenergie Lehmden soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie (SO WEA) ausgewiesen werden. In dem Sondergebiet sind 3 Windenergieanlagen geplant. Außerhalb des Plangebietes werden für die vorliegende Planung ca. 4 ha landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen beansprucht. Die externe Kompensation soll in der Gemarkung Jade der Gemeinde Jade im Landkreis Wesermarsch sowie in der Gemarkung Wiefelstede Landkreis Ammerland, erfolgen. Wir gehen davon aus, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die die Kompensationsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Bewirtschaftern vor Ort erfolgt und nicht zu betrieblichen Engpässen führt. Kompensationsfläche in der Gemarkung Jade: Als Kompensationsziel wird die Extensivierung von zuvor intensiv genutzten Grünland zu extensiven Dauergrünland genannt. Das extensive Grünland kann als Mähwiese mit bis zu 2 Schnitten im Jahr landwirtschaftlich genutzt werden. Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht ist es daher vor dem Hin-		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass für die vorliegende Planung lediglich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 2,16 ha benötigt wird. Eine Sicherung von Kompensationsflächen ist nur mit Einverständnis der Landeigentümer und durch langfristige vertragliche Regelungen möglich. Dabei wird sichergestellt, dass die Nutzung der Flächen dem Kompensationsziel nicht widerspricht. Die geltenden Nutzungsbedingungen und Bewirtschaftungsauflage sind dem Landeigentümer und dem jeweiligen Pächter der Kompensationsflächen bekannt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsflächen verbleiben in einer, wenngleich auch mit Bewirtschaftungsauflagen versehenen, landwirtschaftlichen Nutzung und werden ihr nicht dauerhaft entzogen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	tergrund wachsender Flächenknappheit zu begrüßen, wenn die Kompensationsflächen in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben können und der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen werden.		
	Die Bewirtschaftung der zu den Kompensationsflächen benachbarten Nutzflächen darf durch die Maßnahmen jedoch nicht beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn innerhalb der Kompensationsflächen die im Umweltbericht genannten weiterführenden Maßnahmen wie die Aufweitung von Gräben in Kombination mit einem Anstau des Wassers, der Anlage von Senken und dauerhaften Kleingewässern realisiert werden. Als Kompensationsziel wird im Umweltbericht in diesem Zusammenhang u. a. die Steigerung der Attraktivität der Kompensationsfläche als Rastplatz für Gänse genannt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei den Zitaten aus dem Umweltbericht um aufgezeigte Entwicklungsmöglichkeiten. Im Weiteren wird im Umweltbericht beschrieben, dass auf den Flurstücken in der Gemarkung Jade als Kompensationsmaßnahme die Extensivierung von Grünland und Anlage von Senken vorgesehen ist. Der Anstau von Wasser ist nur als mögliches Entwicklungsziel angegeben, wird allerdings nicht in die Umsetzung kommen. Es ist daher nicht von Beeinträchtigungen auf angrenzende Flächen auszugehen. Der Umweltbericht wird zu diesem Aspekt verdeutlichend angepasst.
	Hiermit einhergehende Gänsefraßschäden auf zu der Kompensationsfläche benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu vermeiden bzw. gegebenenfalls zu entschädigen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollte es zu entsprechenden nachweisbaren Schäden kommen, welche entschädigungspflichtig sind, so kann der Flächeneigentümer bei der zuständigen Stelle entsprechende Forderungen einreichen. Entschädigungspflichten in Verbindung mit der Anlage der Kompensationsflächen entstehen jedoch für die Kommune bzw. den Investor nicht.
	Aus landwirtschaftlicher Sicht sind grundsätzlich Kompensationsmaßnahmen, die dazu führen, dass Kompensationsflächen dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden und/oder zu einer Beeinträchtigung der Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen führen zu vermeiden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie oben bereits beschrieben, werden die Kompensationsflächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen. Es sind bei der Bewirtschaftung lediglich die im Umweltbericht genannten Nutzungsauflagen zu beachten.
	Kompensationsfläche in der Gemarkung Wiefelstede (Flur 27, Flurstück 51):		
	Als Kompensationsziel wird die Extensivierung von zuvor intensiv genutzten Grünland zu extensiven Dauergrünland genannt. Die Fläche soll vor diesem Hintergrund extensiv genutzt werden, wobei zukünftig keine Düngung erfolgen soll. Ob die Kompensationsfläche auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann, ist dem Umweltbericht ebenfalls nicht zu entnehmen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Kompensationsfläche wird auch zukünftig mit den entsprechenden genannten Bewirtschaftungsauflagen landwirtschaftlich genutzt werden. Der Umweltbericht wird diesen Aspekt noch einmal verdeutlichend aufnehmen.
	Zur möglichen Entwicklung der auf dieser Fläche vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird auf den Seiten 76 und 77 des Umweltberichtes folgendes ausgeführt:		

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	"Durch weitergehende Maßnahmen wie die Anlage von Kleingewässern (SEZ) in den tiefer liegen-den Bereichen im Süden des Flurstückes ließen sich ggf. lokal ökologisch höherwertige Biotopstrukturen entwickeln. Sinnvoll wäre zudem die Anlage von Wallhecken (HWM) zur Erhöhung der Strukturvielfalt. Für Teilbereiche im Norden und Nordwesten wäre auch eine flächige Aufforstung zur Entwicklung eines Eichen-Mischwaldes (WQ) möglich." (Seite 76). "Bei Durchführung weitergehender Maßnahmen wie die Anlage von Kleingewässern (SEZ), der Anlage von Wallhecken (HWM) oder einer Aufforstung (WQ) können Biotopstrukturen entwickelt werden, die der Wertstufe IV zuzuordnen sind. Dadurch wäre teilweise eine Aufwertung um zwei Wertstufen möglich." (Seite 77). Die in der Gemarkung Wiefelstede gelegene Kompensationsfläche grenzt westlich an die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Osterloh mit umfangreicher Mastputenhaltung an. Auf der Hofstelle befinden sich vier Geflügelställe. Südöstlich der Kompensationsfläche grenzt ein weiterer, von der Hofstelle ausgelagerter Betriebsstandort mit zwei weiteren Geflügelställen an. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Mastputenställe wurden Immissionsschutzgutachten u. a. zur Beurteilung der Stickstoffdeposition im Umfeld der Stallgebäude angefertigt. Anhand der vorgenannten Immissionsschutzgutachten ist bekannt, dass durch die benachbarte Mastputenhaltung im Bereich der Kompensationsfläche eine flächendeckend hohe Stickstoffdeposition verursacht wird. Die Kompensationsfläche ist daher u. E. zur Realisierung von stickstoffempfindlichen Ökosystemen (insbesondere Wald) und sonstigen stickstoffempfindlichen Biotopen nicht geeignet. In diesem Zusammenhang wäre des Weiteren zu prüfen, ob der betroffene landwirtschaftliche Betrieb in seiner gegebenenfalls noch möglichen betrieblichen Entwicklung zur Erweiterung oder Umstrukturierung der Tierhaltung durch die vorgesehene Kompensationsfläche zusätzlich eingeschränkt wird. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Diese Aussage gilt unter der Maßgabe, dass auf der Kompensationsfläche, Flur-stück 51, Flur 4 in der Gemarkung Wiefelstede, keine Kompensationsmaßnahmen realisiert werden, die den Belangen des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes Osterloh entgegenstehen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei den Zitaten aus dem Umweltbericht um aufgezeigte Entwicklungsmöglichkeiten. Im Weiteren wird im Umweltbericht beschrieben, dass auf dem Flurstück 51, Flur 27, Gemarkung Wiefelstede, als Kompensationsmaßnahme die Extensivierung von Grünland und Anlage von Senken vorgesehen ist. Eine Aufforstung ist für die genannte Fläche nicht vorgesehen. Auch besteht das Kompensationsziel nicht darin, typischerweise nährstoffarme Biotope herzustellen. Somit werden keine stickstoffempfindlichen Biotope entwickelt und es kommt zu keinerlei Einschränkungen des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes. Der Umweltbericht wird zu diesem Aspekt verdeutlichend angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Anregung, wie oben erläutert, gefolgt.
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Geschäftsbereich Oldenburg **Kaiserstraße 27** **26122 Oldenburg**		
	Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanungen liegt ca. 500 m südlich der K 131 „Lehmder Straße“ außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die o. g. Bauleitplanungen dienen der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Windparks. Das Plangebiet soll über einen Anschluss einer neuen Gemeindestraße (Planstraße) an die K 131 „Lehmder Straße“ erschlossen werden. Hierzu wird eine vorhandene private landwirtschaftliche Straße als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und entsprechend ausgebaut. Die Belange des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 131 unmittelbar betroffen. Die NLStBV-OL hatte mit Datum vom 31.08.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem in Parallelaufstellung befindlichen Bauleitplanverfahren der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ Stellung genommen. Eine Abwägung der Gemeinde Rastede liegt vor. Die in meiner Stellungnahme gegebenen Anregungen und Hinweise werden im vorliegenden Entwurf der o. g. Bauleitplanung zum Teil berücksichtigt. Die Stellungnahme hat, soweit sachlich noch zutreffend, weiterhin Bestand. Folgendes ist zu beachten: 1. Für den Anschluss der neuen Gemeindestraße ist eine detaillierte Straßenfachplanung gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) durchzuführen. Eine solche Straßenfachplanung wird gegenwärtig durch das Ingenieurbüro K+R Ingenieure erstellt.		Die Ausführungen sind korrekt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 1: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Fachbüro wird die erforderlichen Abstimmungen mit der zuständigen Behörde durchführen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Am 21.08.2018 sind mir hierzu Planunterlagen des Ingenieurbüros K+R Ingenieure zur Vorabstimmung zugegangen. Nach erster Durchsicht der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass diese zu vervollständigen sind und zudem weitere Detailabstimmungen stattfinden müssen. Augenscheinlich liegt der geplante Gemeindestraßenanschluss im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes. Die planungsrechtliche Absicherung der Maßnahme obliegt der Gemeinde.		
	2. Für den Anschluss der neuen Gemeindestraße an die K 131 „Lehmder Straße“ ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland eine Vereinbarung gem. § 34 (1) NStrG abzuschließen. Die detaillierte Straßenfachplanung gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) wird Grundlage der Vereinbarung sein. Die Planung ist nach abgeschlossener Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.		Zu 2: Der Anregung wird gefolgt. Die erforderliche Vereinbarung wird die Gemeinde Rastede mit dem Landkreis Ammerland vor Baubeginn abschließen. Die für diese Vereinbarung erforderlichen Ausbauplanungen werden der NLStBV-OL zur Überprüfung vorgelegt. Die Planung wird nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren unterzogen.
	Sämtliche Kosten für die Maßnahme sind von der Gemeinde zu übernehmen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	3. Es werden keine konkreten Aussagen zum weiteren Transportweg der Material- und Anlagentransporte gemacht. Gemäß vorliegender Abwägung der Gemeinde Rastede wurde eine Anfahrtsprüfung durchgeführt, in der die für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen dargestellt werden. Diese Anfahrtsprüfung ist der NLStBV – OL bisher nicht bekannt. Ich bitte um Vorlage einer Fahrtwegprüfung.		Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Anfahrtsprüfung durchgeführt. Hierzu gibt es eine schriftliche Dokumentation, in der für die Erschließung erforderliche Maßnahmen festgehalten sind. Diese Anfahrtsprüfung wird der Fachbehörde zur Verfügung gestellt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen.		
	Deutsche Bahn AG **DB Immobilien Region Nord** **Hammerbrookstraße 44** **20097 Hamburg**		
	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Zu der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 haben wir bereits im Rahmen der Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Unsere Gesamtstellungnahme vom 19.09.2016 mit dem Aktenzeichen TÖB-HAN-16-6348 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten. Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ‚Windenergie Lehmden" wurde deutlich vergrößert, sodass die Bahnstrecke 1522 in Ca. 350 m Entfernung verläuft. Daher weisen wir erneut auf die folgenden Punkte hin, die bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) zu beachten sind: • Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 1522 nicht gefährdet oder gestört werden. • Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 19.09.2016 und die zugehörige Abwägung sind weiter unten abgedruckt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist korrekt, dass der Geltungsbereich nun deutlich dichter an die Bahnstrecke heranreicht. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 werden die konkreten Anlagenstandorte in diesem Bereich festgesetzt. Dieser Planung ist zu entnehmen, dass die der Bahnstrecke am nächsten geplante Anlage einen Abstand von mehr als 470 m einhält, also mehr als dem Dreifachen des Rotordurchmessers. Die erforderlichen Abstände werden durch die geplanten Anlagen deutlich eingehalten.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	• Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. • Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß ELTB Kapitel2.7 Anlage Ei 2.7/12 einen Abstand von größer gleich 1,5 X (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gieisachse) aufweisen. • Für Freileitungen aller Spannungsebehen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen /15 kV- ,Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VOE 0210-03):2011-01. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und die Satzung zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.		
	Stellungnahme vom 19.09.2016 *Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.* *Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:* *Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).* *Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.* *Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.*		*Abwägung zur Stellungnahme vom 19.09.2016* *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.* *Die genannten Abstände werden deutlich eingehalten, die Bahntrasse verläuft ca. 1.000 m westlich der geplanten Windkraftanlagen.*

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z. B.110 kV- Bahnstromleitungen /15 kV- Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01Punkt 5.4.5 (Stand:Januar 2011). *Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Wir bitten um Beteiligung in den weiteren Verfahren.* *Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.*		*Die genannten Abstände werden deutlich eingehalten, die Bahntrasse verläuft ca. 1.000 m westlich der geplanten Windkraftanlagen.*
	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen **Tulpenfeld 4** **53113 Bonn**		
	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Richtfunktrassenbetreiber haben im Rahmen der Planung eine eigene Stellungnahme abgegeben. Dieser Stellungnahme wurde eine Abwägung gegenüber gestellt, die Richtfunktrassenbetreiber wurden somit im Rahmen der Planung und der Abwägung berücksichtigt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landkreis Friesland **Lindenallee 1** **26441 Jever**		
	Zu der o.a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folg Stellung: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung: Die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Friesland weist darauf hin, dass im Vorentwurf RROP 2018 angrenzend an die Landkreisgrenze zum Ammerland ein Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Grundlage ist hierfür die Gebietskulisse Nr. 106 ,,Wapel und Niederungsbereiche" aus dem aktuellen Landschaftsrahmenplan des LK Friesland aus dem Jahr 2017. Sie ist Teil der Entwicklungsfunktionsfähigkeit für den Biotopverbund und demnach auch Teil des regionalen Biotopverbundes Friesland. Die naturschutzfachliche Eignung der in der Flächen für die Windenergie ist daher in enger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Landschaftsrahmenplan und aktuellen avifaunistischen Gutachten erneut zu prüfen. Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: Fachbereich Umwelt: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brandschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht: Es bestehen keine Bedenken.		Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 liegt nicht in dem Bereich an der Grenze zum Landkreis Friesland. Der Hinweis betrifft die hier vorliegende Bauleitplanung demnach nicht.
	Avacon AG **Watenstedter Weg 75** **38229 Salzgitter**		
	Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmden" und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 befindet sich im Schutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Oldenburg Nord, LH-14-084 (Mast 042-043).		Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt etwa 100 m nördlich der genannten Leitung. Durch den Flächennutzungsplan werden keine Baurechte geschaffen. Eine Berücksichtigung der genannten Abstände zu konkret geplanten Windenergieanlagen findet auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) und/oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) statt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die einzuhaltenden Abstände zwischen Windenergieanlage und unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Oldenburg, N, LH-14-084 (Mast 042-043) ist in der DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Danach ist zwischen der Turmachse der Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter einer Freileitung ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet: $\alpha_{WEA} = 0{,}5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ Dabei ist zu prüfen, ob sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen. Befindet sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich die Freileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung der Freileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen. Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist eine Freischaltung der Leitung zu prüfen. Der Transport ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.		Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.13 befindet sich rund 1,6 km nördlich der genannten Leitung und liegt somit deutlich außerhalb des Schutzbereiches dieser Leitung.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Watenstedter Weg 7 5 38229 Salzgitter Telefon: +491 70/6 48 47 51 (H. Karwacki)		
	Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake		
	In unserem Schreiben vom 25.08.2016- Tia-458/16/Sa- haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen. Stellungnahme vom 25.08.2018: *Wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Lediglich im südlichen Bereich des Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV.* *Bei der oben genannten Planung ist auf die Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen. Die Versorgungsanlagen dürfen, außer in den Kreuzungsbereichen, nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden. Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten. Der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungsachse muss mindestens 3,0 m zu beiden Seiten der Leitung betragen.* *Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1wird gebeten.* *Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.*		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Die genaue Lage der Leitung wird im Rahmen der Erschließungsarbeiten berücksichtig. Die Erschließung erfolgt in Abstimmung mit dem OOWV. Die geltenden Normen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen. *Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.* *Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.*		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird es Abstimmungen mit dem OOWV geben. Sollten Umlegungsarbeiten erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür vom Windparkbetreiber zu übernehmen.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Lage der Leitungen wird abgefragt und im Rahmen der Ausführungsplanungen berücksichtigt.*
	Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. *Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488 845211, in der Örtlichkeit an.* *Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.*		

Anregungen von Bürgern

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	BUND Kreisgruppe Ammerland Zu den Wischen 5 26655 Westerstede		
	Für die Zusendung der Unterlagen zu den o. g. Vorhaben bedanken wir uns. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den im Betreff genannten Verfahren der Gemeinde Rastede geben wir im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstraße 3a, 30161 Hannover, vertreten durch den Vorstand, und der BUND Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, folgende Stellungnahme ab. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 19.09.2016 dargestellt, halten wird insbesondere die Standorte Lehmdermoor und Wapeldorf/Heubült aus naturschutzfachlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen für vollkommen ungeeignet und schädlich. Wir halten es deshalb für geboten, von diesem Standorten Abstand zu nehmen. Ansonsten schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme des NABU Rastede vom 21.08.2018 an und machen sie auch für uns zu Eigen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde kann bei der vorliegenden Planung keine Nicht – Eignung oder Schädigungen von Rechten Dritter erkennen. Die Planung beruht auf den aktuellen Rechtsgrundlagen und fachlich anerkannten Bewertungsgrundlagen. Aus diesem Grund hält die Gemeinde an der vorliegenden Planung fest. Die Anregungen sind nicht Gegenstand des hier vorliegenden Bebauungsplanes Nr.13. Die Abwägung erfolgt daher in den Abwägungstabellen zu den Bebauungsplänen Nr. 11 und Nr. 12 und nicht an dieser Stelle. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgende Abwägung zu der Stellungnahme des NABU verwiesen.
	NABU Rastede Mühlenstraße 116 26180 Rastede		
	Stellungnahme zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11, 12 und 13 der Gemeinde Rastede Hiermit nehmen der **NABU Niedersachsen e.V.**, der **NABU Oldenburger Land e.V.** und der **NABU Rastede** zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11, 12 und 13 der Gemeinde Rastede wie folgt Stellung:		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Zunächst möchten wir uns für die Übersendung der gedruckten Ausfertigung unserer Eingabe aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der aktuellen Maßnahmen-CD bedanken! Wie schon in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung von uns vorgetragen, hat die Gemeinde Rastede mit den Änderungen ihres Flächennutzungsplanes und der entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungspläne, mit denen sie den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in Rastede-Wapeldorf, -Bekhausen sowie -Delfshausen ermöglichen will, im Rahmen ihrer Abwägungen zur Flächennutzungsplanung grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass durch Bau und Betrieb von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG verletzt werden. Im Folgenden wird von uns geprüft, ob die naturschutzfachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Maßnahmen ausreichen oder es zu Kollisionen mit dem Naturschutzrecht kommt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie Wapeldorf/Heubült“ und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11: In den Abwägungsvorschlägen 2018 (*Diekmann & Mosebach, S. 47*) wird davon gesprochen, dass die „Standortpotenzialstudie für Windparks“ des Planungsbüros Diekmann & Mosebach „bezogen auf die vorliegende Planung keine Relevanz entfaltet habe“. Das ist nachweislich falsch. In der Begründung zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans vom Januar 2018 (*Diekmann & Mosebach*) wird unter 3.4 folgendes zitiert: „*Die Standortwahl zur bauleitplanerischen Vorbereitung eines weiteren Windparks im Gemeindegebiet von Rastede im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ erfolgt auf Grundlage der Standortempfehlungen der „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann & Mosebach, März 2016 und Aktualisierung Oktober 2016) die anlässlich der regional anhaltenden Nachfrage nach neuen Standorten für die Erschließung von Windparks erarbeitet wurde“.* Wie aus diesem Gutachten und den im Weiteren noch behandelten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (VBB) mit Umweltbericht eindeutig hervorgeht, sind die gesamten Plangebiete 1.1 und 1.2 („Rastede Nord“) Gastvogel-Lebensraum von nationaler Bedeutung, die Plangebiete 2.1		Die Anregungen sind nicht Gegenstand der hier vorliegenden 72. Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windenergie Lehmden“. Die Abwägung folgt daher in der Abwägungstabelle zur 70. Flächennutzungsplanänderung/zum Bebauungsplan Nr. 11 und nicht an dieser Stelle.

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	und 2.2 („Bekhausen Nord“) Gastvogel-Lebensraum von landesweiter Bedeutung. Außerdem sind die Plangebiete gem. RROP des Landkreises Ammerland tlw. als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft bzw. als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung gekennzeichnet. Im Rahmen von avifaunistischen Bestandserfassungen wurde ermittelt (*SINNING 2013 u. DIEKMANN & MOSEBACH 2014 zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016*), dass die Niederung der Wapel in etwa zwischen dem Herrenmoor im Westen, den Ortschaften Neuenwege im Norden und Jade im Osten sowie der K 130 im Süden in weiten Teilen von Regenbrachvögeln als Rast- und Durchzugsgebiet genutzt wird. Dabei erreichte das Gebiet sowohl im Verlauf der Untersuchung im Jahr 2011 (*SINNING 2013*) im westlichen Bereich als auch bei der Studie im Jahr 2013 (*DIEKMANN & MOSEBACH 2013*) im Zentrum jeweils nationale Bedeutung. Die Untersuchungen entsprachen zwar dem vorgeschriebenen Maß für Gastvogeluntersuchungen bei Planungen und Vorhaben entsprechend NLT 2014, die Datenbasis muss insgesamt dennoch als etwas „dünn“ bezeichnet werden. Fachliche Vorgaben sehen vor, dass u. a. die Gastvogelbestände im Planungsgebiet für ein Jahr im wöchentlichen Turnus zu erfassen sind (NLT 2014). Regenbrachvögel ziehen im Binnenland Niedersachsens im Frühjahr in einem kurzen Zeitfenster von Anfang April bis zum 2. Maidrittel (sechs Wochen) sowie nach der Brutzeit von Anfang Juli bis Anfang September (10 Wochen) durch (*ZANG 1995*). Dies entspricht einer Gesamtzeit von 16 Wochen, knapp einem Drittel eines Jahres. Im Zeitraum von etwa 115 Tagen, an denen Regenbrachvogel-Vorkommen damit in etwa möglich sind, fanden somit lediglich 16 Zählungen statt (13,9 %). Dennoch wurden im Zuge dieser mit etwa 14 % Abdeckung als stichprobenartig zu bezeichnenden Erfassungen Regenbrachvogel-Rastbestände ermittelt, die oberhalb des Schwellenwertes für eine nationale Bedeutung liegen. Es darf insofern als sehr wahrscheinlich gelten, dass eine höhere Frequenz von Zählungen bzw. ein die Verhältnisse mehrerer Jahre abbildender Datenpool noch deutlich öfter und dabei vermutlich auch regelmäßig (alljährlich) Bestände von nationaler Bedeutung der Art aufweisen würde. Vor diesem Hintergrund konstatieren (*KRÜGER et al. 2013*), dass einjährige Untersuchungen im Rahmen von Eingriffsplanungen zwar fachlich akzeptabel sind, geben jedoch vor, dass die dabei ermittelten höchsten Wertstufen auch bei „nur“ einmaligem Erreichen		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	zu Grunde gelegt werden müssen (als vorläufige Bewertung, ansonsten gilt für die Bewertung von Gastvogellebensräumen die Vorgabe, dass Schwellenwerte in der Mehrzahl der untersuchten Jahre, z. B. in dreien der letzten fünf, überschritten werden müssen (*KRÜGER et.al.2013*). Für Relativierungen jedenfalls etwa in dem Sinne, dass beim Regenbrachvogel Bestände von nationaler Bedeutung sowohl 2011 (*SINNING 2013*) als auch 2013 (*DIEKMANN & MOSEBACH 2014*) jeweils nur einmal registriert worden seien, gibt es insofern keine fachliche Grundlage. Die in Rede stehenden Bereiche haben nach *KRÜGER et al. (2010)* als Gastvogellebensraum nach Stand der Dinge und vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Untersuchungen **nationale** Bedeutung. Der östliche Teil der Wapelniederung sowie der zentrale und dabei südlich der L 820 gelegene Teil erreichen immerhin noch **landesweite** Bedeutung. Die Standortwahl für Windparks ist der wesentlichste Faktor, die möglichen Konflikte und Risiken mit dem öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu umgehen. Von dem Bau von WEA sollten deshalb Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten. Die Windparkpotential-Fläche „Rastede Nord“, befindet sich in einem solchen Bereich. Ferner liegt die Potenzialfläche „Bekhausen-Nord“ in einem Bereich mit landesweiter Bedeutung. Hinsichtlich der Gebietsbewertungen bei avifaunistisch bedeutenden Brut- und Gastvogellebensräumen sind zunächst zwei Quellen von Bedeutung. Zum einen handelt es sich um die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages – kurz NLT-Papier *(NLT 2014)* – und zum anderen um die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014). In beiden Papieren ist der fachliche Rahmen für die Planung und Genehmigung von Windparks in der Nähe von Vogellebensräumen dargelegt.		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge

Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW
Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potentielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potentielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m

Tab.: Potenzielle Ausschlussgebiete, Abstandempfehlungen bzw. Untersuchungsradien bei Vogellebensräumen sowie bei Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten

Wertvolle Vogellebensräume und Zugwege sollten von WEA frei gehalten werden (*Hötger et. al. 2004, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014*); übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa, sondern überall auf der Welt (z. B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015). Dieser elementare Grundsatz hat seine Berechtigung. So kommt es nicht überraschend im Fall der Wapelniederung zu einem Konflikt bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i.d.R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und/ oder Gastvogellebensraum.

Neben den beiden o. g. Fachpapieren liegt für Niedersachsen ein Erlass zum Thema Windkraft vor (Niedersächsischer Windenergieerlass, am 25.02.2016 in Kraft getreten). Dieser betont vor allem den Weg der Einzelfallprüfung bzw. die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wobei zwangsläufig fachlich getragene, lebensraumbezogene Ansätze in den Hintergrund treten.

Gleichwohl bringt der Erlass bei den WEA-empfindlichen Vogelarten artspezifische Empfehlungen für die Planungsebene für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze. Bedauerlicherweise ist die Liste der WEA-sensiblen Vogelarten im Erlass unvollständig, so fehlt z. B. der **Regenbrachvogel**. Dies nicht deswegen, weil die Art Windenergieanlagen tolerieren würde, sondern die Art ist in Niedersachsen sehr selten und der Erlass nicht auf alle Einzelfälle ausgelegt. Der ökologisch verwandte Große Brachvogel indes ist enthalten, kann stellvertretend betrachtet werden. Für diesen werden Prüfradien von 500 m und 1.000 m um WEA genannt. Das Einhalten der empfohlenen

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungs- oder Störungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 u. 2 BNatSchG vermieden. Über den Regenbrachvogel und seine Sensitivität gegenüber Windkraftanlagen ist wenig bekannt. Hierbei ist hilfreich, die alternativ für den Großen Brachvogel ermittelten Abstandswerte heranzuziehen. Große Brachvögel verunglückten nachweislich dreimal in Deutschland und siebenmal im übrigen Europa an WEA (*DÜRR 2015a, b11*). Hieraus ergibt sich – wie beim Regenbrachvogel – zunächst keine erhöhte Betroffenheit. Allerdings spiegelt die Anzahl der Fundmeldungen in der Schlagopferkartei lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft wider, nicht jedoch das Ausmaß des Problems (*DÜRR 2016*). So liegen immer noch zu wenig systematische Untersuchungen zum Vogelschlag vor, die zentrale Fundkartei stellt lediglich Zufallsfunde zusammen. Letztlich bedeutet dies, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wohl durchaus erfüllt sein könnte, da die zusätzlich zur natürlichen Sterblichkeit auftretende betriebsbedingte Mortalität das „allgemeine Lebensrisiko“ der Individuen übersteigen kann. Hinsichtlich des Meideabstandes von Großen Brachvögeln wurden von *HÖTKER (2006)* 25 Studien mit entsprechenden Angaben gefunden, die jedoch an anderen Anlagentypen erhoben wurden, heterogenes Untersuchungsdesign besaßen und auch deutliche Qualitätsunterschiede aufweisen. Der mittlere minimale Abstand von Großen Brachvögeln außerhalb der Brutzeit betrug 222 m (Spanne: 50-650 m) bei erheblicher Standardabweichung (als Maß der Streuung) von +/- 178 m (*HÖTKER 2006, GOVE et al. 2013*) bezifferten nach umfangreicher Literaturauswertung für rastende/durchziehende Watvögel den Bereich vollständiger Meidung um WEA vorsorglich auf etwa 300 m, den Störbereich auf etwa 600 m. Als Vorsorge-Werte für die Bemessung der lokalen Bestandsreduktion gaben sie 100 % im Bereich von 0-300 m um die Anlagen und 50 % im Bereich von 300-600 m an. Die Datengrundlagen des Planungsbüros sind demnach nicht aufrechtzuerhalten. Es ist von einer erheblich weiträumigeren Beeinträchtigung des Rastgebietes für Regenbrachvögel als jeweils auf nur 200 m um eine WEA bzw. um einen Windpark (*DIEKMANN & MOSEBACH 2016*) auszugehen. Dadurch wird die Wapelniederung für die Art auf deutlich größerer		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Fläche als insgesamt 165 ha (*DIEKMANN & MOSEBACH 2016*) potenziell entwertet. Fraglich ist, ob der schmale Niederungsstreifen nach Bau der WEA überhaupt noch von Regenbrachvögeln angesteuert wird, wenn dort weithin sichtbar störende Anlagen stehen. Überdies bleibt ungeklärt, welche Auswirkungen die WEA durch die Barrierewirkung auf die Ungestörtheit der Flugbewegungen und damit Erreichbarkeit von Teilgebieten innerhalb der Niederung für die Art haben etc. *Handke* (2016, 2017) bestätigt in seinen Raumnutzungsgutachten für die Rast- und Zugzeit des Regenbrachvogels die bis zur nationalen Bedeutung reichenden Individuenzahlen in der Wapelniederung westlich und östlich der A 29. **Umfang und Wirksamkeit der als „Ausgleichsmaßnahme" deklarierten Maßnahme** Dass Bau und Betrieb der in der Wapelniederung geplanten WEA die Bedeutung eines beträchtlichen Teils dieses Gebietes für Regenbrachvögel zerstören würden, steht offenbar auch für den Investor fest. Man misst den betroffenen Flächen die Bedeutung einer Ruhestätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu. Diese Einschätzung wird hier geteilt. Strittig sind hingegen das zu erwartende Ausmaß der Flächen- bzw. Funktionsverluste dieses national und landesweit bedeutenden Gebietes für rastende Regenbrachvögel sowie die Anforderungen, die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen sind, um einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Nr. 1 Abs. 3 BNatSchG zu vermeiden. U. E. wird bereits die Größe der Flächen- und Funktionsverluste nicht vollumfänglich erkannt. Sodann wäre noch überzeugend darzulegen, wie die Flächen- und Funktionsverluste mit der Ausgleichsmaßnahme tatsächlich bewältigt werden sollen. Für ein solches Konzept sind insbesondere folgende Bedingungen wesentlich: a) Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein. Die betroffenen Individuen müssen unverzüglich aufgenommen		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	werden können, wenn die bisherigen Habitate geschädigt oder zerstört werden. b) Für Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder –eigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von vermutlich mehreren Jahren und teilweise ein beträchtliches Management notwendig sein. c) Die neugeschaffenen Habitate müssen grundsätzlich mindestens der Ausdehnung der zerstörten Habitate entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die Populationsgröße nicht dezimiert wird. d) Die betroffenen Individuen müssen den im **räumlichen Zusammenhang** neu geschaffenen Lebensraum nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten **Wirksamkeitsprognose**. e) Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, kann man nicht von einer gelungenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen. Soweit erkennbar, werden weder Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte zur Erfolgskontrolle eingesetzt. Ein Monitoring sollte dazu dienen, Unsicherheiten zu erkennen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der vom Gutachterbüro dargelegten Überlegungen sind beträchtliche Defizite oder Unsicherheiten erkennbar, die an der Machbarkeit bzw. Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme zweifeln lassen. Dazu wird ausgeführt: • Grundsätzlich mag die Jader Marsch bzw. Teile davon den Lebensbedingungen des Regenbrachvogels in seiner Aufenthaltsdauer als Rastvogel bzw. Durchzügler geeignet sein. Die Frage, die zu klären ist, ob und unter welchen Bedingungen die als „populationsstärkende“ FSC-Maßnahme mit 9,6 ha herzustellende		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	extensiv genutzte Grünlandfläche rechtzeitig geschaffen werden kann, welche Vorbelastungen die vergleichsweise kleine Fläche hat, ob das Umfeld ähnlichen Anforderungen wie in der Wapelniederung entspricht und nicht zuletzt, ob gerade diese Fläche von den Vögeln angenommen wird. • Mit der Grünlandfläche in der Jader Marsch (der genaue Standort wird nicht angegeben, Nähe Hohelucht?) ist keineswegs der räumliche Zusammenhang gewährleistet. Es dürften zwischen den präferierten WKA-Flächen in der Wapelniederung und der Jader Marsch mindestens vier km Luftlinie liegen. Außerdem wurden auf der noch mit Senken herzurichtenden Fläche bislang keine Regenbrachvögel kartiert. Insofern ist die angedachte Kompensation keineswegs als gesichert anzusehen und bedarf einer Überprüfung, **bevor** mit dem Wege- und Anlagenbau begonnen wird. • Es wird auch der derzeitige Zustand der Fläche in der Jader Marsch nicht beschrieben. Eine bloße Erhaltung der Grünlandnutzung oder dessen befristete Erhaltung stellen keine Aufwertung dar und können insofern nicht als Ausgleichsleistung angesehen werden. Die Ausgleichsleistungen sind vielmehr für die Dauer der Schädigungen zu erbringen. Dauergrünland darf aufgrund anderer umweltrelevanter und naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres zerstört werden. Bei einer möglichen Umwandlung von Acker- in Extensivgrünland verhält es sich anders. Aber selbst damit würde grundsätzlich für Regenbrachvögel nicht mehr erreicht, als diese bereits heute in der Wapelniederung vorfinden. • Weiterhin bleibt unklar, wie nur 9,6 ha Grünland ökologisch und funktional so aufgewertet werden sollen, dass diese als Ausweichgebiet betrachtet bzw. angerechnet werden können. Es ist höchst zweifelhaft, dass sich auf einer Fläche von nicht einmal 200 x 500 m (100.000 m²) durch die beschriebene Maßnahme ein für Regenbrachvögel attraktiver Standort entwickelt. Damit ist sehr zweifelhaft, dass die Ausgleichsfläche je die ökologische Funktion der beanspruchten WKA-Flächen als Ruhestätte umfänglich wird erfüllen können.		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	• Der Vorschlag in Anlage 10 UB, vorsorglich eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG (Ausnahme vom Tötungsverbot) im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für den prognostizierten Verlust des Rastplatzes des Regenbrachvogels zu beantragen, zeigt einmal mehr die Hilflosigkeit der Planer und der Gemeinde und die Absurdität, die selbst ermittelten, ausschließenden Kriterien für den Bau von WEA in der Wapelniederung, ungeachtet der öffentlichen Ablehnung eines solchen Schritts zugunsten eines ausschließlich profitorientierten Investors durchzusetzen. Somit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen gegenüber dem derzeitigen Zustand im geplanten Eingriffsgebiet weder quantitativ noch qualitativ einen adäquaten Ausgleich darstellen. Wie auch von den an der Planung beteiligten Büros kartiert, sollten u. E. neben den intensiven Betrachtungen zum Regenbrachvogel die weiteren im Niederungsgebiet der Wapel vorkommenden Brut- und Rastvogelarten erwähnt werden, die zwar keine landesweite oder nationale, aber regionale und lokale Bedeutung erreichen und somit das Bild eines hochsensiblen Natur- und Lebensraumes abrunden. So erreichen uns Belegfotos von größeren Ansammlungen nahrungsuchender Weißstörche, werden uns von Beobachtungen der Rote-Listen-Arten der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, u. a. von Seeadlerüberflügen (Rote-Liste-Status (RL) 2), Weißstörchen (RL 3), Wanderfalken (RL 3), Rohrweihen (RL V), Turmfalken (RL V) und den weniger im Bestand, aber durch WEA gefährdeten Mäusebussarden und Sperbern berichtet. Der nach erfolgreichem Schlupf (*mündl. F.-O. Müller, NABU Wesermarsch*) aufgegebene Seeadlerhorst befindet sich innerhalb des empfohlenen Suchraums *(NLT 2014: 6 km)* nur ~ 4,153 km und nicht wie bei Diekmann & Mosebach ~ 6 km vom geplanten WEA-Standort Rastede Nord entfernt. Die Untersuchung der **Brutvögel** im unmittelbaren Plangebiet ergab nach *Diekmann & Mosebach (2014, „Varel Süd")* keine relevanten Daten, obwohl mehrere Brutpaare Rohrammer und Schwarzkehlchen im bzw. am Rande des Planbereichs festgestellt wurden. Obwohl das Schwarzkehlchen inzwischen aus der Roten Liste entlassen worden ist, ist sie wie auch die Rohrammer eine geschützte Art. Die Schwarzkehlchen-Bestände		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	gehen aktuell wieder leicht zurück (eigene Beobachtungen NABU Rastede). Im Untersuchungsgebiet wurden nach *Handke 2016* (Untersuchung an Greif- und Großvogelarten in Rastede-Nord) 15 Greif- und Großvogelarten nachgewiesen: Mäusebussard, Wespenbussard, Turmfalke, Baumfalke, Sperber, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Graureiher, Silberreiher, Kranich, Weißstorch und Schwarzstorch. Neben den täglich anwesenden Arten Mäusebussard und Turmfalke wurden vor allem Graureiher regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet. Auch die Rohrweihe wurde als Nahrungsgast an den meisten Beobachtungstagen (9 Termine) notiert. Der Weißstorch trat als regelmäßiger Gast erst nach der ersten Grünlandmahd (ab Juni) im Gebiet an fünf Terminen auf. Als potenzielle **Schlagopfer** durch WEA sind Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Waldohreule in der Literatur bekannt (*Dürr 2013*), Kiebitze allenfalls in der Zeit der Balzflüge und während des Zugs. Zum **Tötungsrisiko** von durch WEA gefährdeten Vogelarten liegt ein differenziertes Gutachten für den vergleichbaren Landkreis Osnabrück vor (*Schreiber et al., 2016*, "Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen"), dass insbesondere für die konkret im Bereich Wapelniederung vorkommenden Brut- und Gastvogelarten Feldlerche, Mäusebussard, Rohrweihe, Baumfalke, Waldohreule, Rot- und Schwarzmilan, Turmfalke, Weißstorch und Seeadler Möglichkeiten der Kollisionsvermeidung aufzeigt. Im Folgenden werden einige Beispiele zitiert: Sofern sich bei der **Feldlerche** ein Revier mit dem Wirkraum des Rotors überschneidet, ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Für eine weitgehende Vermeidung dieses Risikos sind Abschaltungen von Mitte März bis Mitte Juni erforderlich, die tageszeitlich zumindest bis zum frühen Nachmittag reichen müssen. Von der Abschaltung ausgenommen werden können höchstens Phasen mit starkem Wind, mindestens mäßigem Niederschlag und niedrigen Temperaturen. Eine Tabelle gibt wieder, welche Minderungen des Kollisionsrisikos im Mittel erreichbar sind, wenn in bestimmtem Umfang die Anlagen während der Stunden mit		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	den für den Feldlerchengesang günstigsten Bedingungen abgeschaltet würden. Beim **Baumfalken** dürfte mit dem Freihalten von 500 m-Abständen von WKA zu Brutplätzen des Baumfalken sowie dem Freihalten von Flugwegen zu Nahrungsgebieten im 3 km-Radius (*NLT 2014, LAG VSW 2015*) bereits ein großer Schritt zum Schutz dieses Greifvogels getan sein (vgl. *Langgemach und Dürr 2014*). Während der Brutzeit des **Mäusebussards** lässt sich das Kollisionsrisiko um etwa ein Drittel senken, wenn die Anlagen während der 400 risikoreichsten Stunden abgeschaltet bleiben. Falls darauf verzichtet werden soll, sind 10 ha optimierter Nahrungsflächen pro betroffenem Brutpaar vorzusehen. Diese Flächen müssen von der Lage her weiter als 500 m von den WKA entfernt sein und so platziert sein, dass die WKA auf dem Weg von und zu den Nestern nicht durchflogen werden müssen (vgl. *Schreiber et al. 2016*). Ähnliche Abschaltmaßnahmen sind erforderlich beim **Turmfalken**, wobei hier für 400 Stunden nur ca. 20 % des Tötungsrisikos gemindert wird. Die **Waldohreule** wird durch ihre nächtlichen Beuteflüge ebenfalls durch WEA gefährdet, insbesondere dann, wenn ihr Nistplatz, wie dargestellt, am Rande der Wapelniederung liegt. Der **Weißstorch** ist eine der am stärksten durch Kollisionen mit WKA gefährdeten Arten. In der aktuellen Fundstatistik werden für Deutschland 52 Kollisionsopfer genannt, von denen 13 aus Niedersachsen stammen. Aus dem europäischen Ausland sind weitere 42 Fälle bekannt. Die Beobachtungen des Absturzes eines Jungvogels deuten auf Verwirbelungen als Absturzursache hin. Mehrere Funde mit ähnlichem Verletzungsbild sprechen für regelmäßige Abstürze mit dieser Ursache. Ob es aerodynamisch tatsächlich Wirbelschleppen sind, wird kontrovers diskutiert, was aber die Verluste insgesamt nicht in Frage stellt (*LANGGEMACH UND DÜRR 2015*).		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Ein dem Brutgeschehen zuzurechnendes Tötungsrisiko ergibt sich grundsätzlich ab der Ankunft im Revier (ab Ende Februar) bis zum Abzug (spätestens September). Während der gesamten Brutzeit muss das Tötungsrisiko als hoch eingestuft werden. Das Risiko erhöht sich für die Störche besonders bei der Verfolgung von Rivalen, Thermikflügen und in den ersten Wochen nach dem Ausfliegen der Jungstörche (*Schreiber et al., 2016*). Im Ergebnis kommt auch *Handke* (s.o.) zu dem Schluss, dass es ohne z. T. längere Abschaltzeiten zu gefährlichen Kollisionen von Greif- und Großvögeln kommen wird. Wir werden im Weiteren auf die Einbeziehung der beiden Gutachten bestehen. Weiterhin sollte es im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung Bestandteil der weiteren Planungsschritte sein. **Schlagopfer Fledermäuse** Es ist nachgewiesen, dass bundesweit besonders während der Zugzeiten im Frühjahr und Spätsommer, aber auch standortspezifisch ganzjährig mit erhöhten Schlagopferzahlen bei einigen Fledermausarten zu rechnen ist. Seit 2002 wird zur Dokumentation von Verlusten an WEA von der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg eine Fundkartei geführt, deren Funde im Wesentlichen auf zufälligen Kontrollen beruhen. Entsprechend dem Stand Sommer 2017 stellen Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*N. leislerii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhautfledermaus (*P. nathusii*) und Mückenfledermaus (*P. pygmaeus*) mit 94,4 % die am häufigsten in der Bundesrepublik verunglückten Arten dar. Diese sieben, von 25 in der BRD vorkommenden Fledermausarten, jagen artspezifisch im freien Luftraum und gelangen somit leicht in Reichweite der Rotorblätter. Zudem ist für mindestens fünf dieser Arten bekannt, dass sie saisonal migrieren und deshalb zusätzlich eine hohe artspezifische Gefährdung besteht. Während der Zugzeit ist auf Grund des vermutlich breitbandig stattfinden Zuges (*Meschede et al. 2017*) an allen Windparks mit Schlagopfern zu rechnen. Ohne Abschaltzeiten ist in Deutschland von einem Schlagopferaufkommen von bis zu **einer viertel Million** Fledermäuse pro Jahr auszugehen ist (*vgl. VOIGT et al. 2015*).		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Wie aus dem Fachbeitrag Fledermäuse (*Diekmann & Mosebach „Varel Süd", 2013 und Frey et al., 2016, Anl. 9, Fledermäuse Süd*) hervorgeht, sind auf den überplanten Flächen Bereiche untersucht worden, die als Funktionsräume hoher und mittlerer Bedeutung für diese Artengruppe relevant sind. Insbesondere sind die Kollisionskonflikte im Sommer und Spätsommer/Herbst am größten. Bei einem etwaigen Betrieb von WEA innerhalb oder näher als 200 m plus Rotorlänge zu diesen Funktionsräumen sind danach einzig Abschaltzeiten als geeignete Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen möglich und daher frühzeitig einzuplanen. Die Sommerpopulationen mit dem Nachwuchs als auch die durchziehenden Arten Abendsegler, Rauhaut- und Mückenfledermaus sind einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt. Dieses kann nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten der WEA bei Temperaturen über 10°C Umgebungstemperatur und Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/s vermieden bzw. vermindert werden. Eine Kompensation ist auf andere Weise nicht möglich. Die Aufgabe eines möglichen Betreibers wird es sein, diese Abschaltzeiten einzuhalten und für Nachprüfungen zu dokumentieren. **<u>Zusammenfassung</u>** Der für Planungen der Gemeinde Rastede avisierte Raum zur Realisierung von Windparks in der Wapelniederung ist ein Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung; in Teilen ist er Gastvogel-Lebensraum von landesweiter Bedeutung. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist das Vorkommen des Regenbrachvogels als Rast- und Zugvogel. Vor dem Hintergrund der Prämisse einer Risiko-und Konfliktminimierung sollten die im Raum liegenden Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie zum Teil mitten im bedeutenden Gastvogellebensraum Wapelniederung liegen. Losgelöst davon und im Hinblick auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit des Regenbrachvogels, geht das Gutachterbüro von einer Bedeutung der betroffenen Flächen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art aus. Mit Bau und Betrieb von WEA würden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet/Ruhestätte für die Art verlieren (Verbotstatbestand). Um den Verbotstatbestand bezüglich des Verlusts der Ruhestätte abzuwenden, wurde vom Gutachterbüro eine Ausgleichsmaßnahme in der Jader Marsch in einer Größenordnung von 9,6		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	ha vorgeschlagen. Jedoch ist die skizzierte Maßnahme nicht überzeugend; sie beruht überwiegend auf unbelegten Annahmen oder der Erfolg scheint eher unwahrscheinlich. Die Zweifel machen sich fest an dem zu gering gewählten Flächenansatz und dem fehlenden räumlichen Zusammenhang. Außerdem ist die Gebiets- und Maßnahmeneignung insgesamt fraglich. Zudem wird von uns nach wie vor vertreten, dass sich die Konflikte, die sich in der Wapelniederung zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz auftun, nicht nur auf die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Regenbrachvögel beschränken, sondern es sind, wie beschrieben, auch andere Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen. Die Erwirkung einer Ausnahme vom Tötungsverbot stellt den Naturschutz völlig auf den Kopf und wird von uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft. Deshalb wird dringend empfohlen, die Windenergiepläne in der Wapelniederung auszusetzen. **Der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11 der Gemeinde Rastede kann aus den vorgenannten Gründen nicht zugestimmt werden.** **<u>Zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 12 „Windenergie Lehmdermoor“:</u>** Grundlage unserer Stellungnahme sind eigene Beobachtungen im Rahmen der Stellungnahmen zum ROV und BVWP zur A 20, dem Gutachten des Planungsbüros Diekmann & Mosebach vom 08.03.2016 und mehrjährige mit vielen Beweisfotos unterlegte Beobachtungen einer ornithologisch sehr engagierten Anwohnerin aus dem Alten Lehmdermoorweg. Der Bereich Lehmdermoor wird zwischen Lehmdermoorgraben und Geestrandtief im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland als Vorsorgegebiet für Günlandbewirtschaftung ausgewiesen. Daraus folgt naturgegeben**,** dass es sich um einen potenziellen Lebensraum für die überwiegend stark gefährdeten Wiesenvögel, die in den letzten 20 Jahren um ca. **80 %** im Bestand abgenommen haben, handelt; wir es also hier mit einem hochsensiblen Natur- und Lebensraum zu tun haben. Das Planungsbüro hat als wertgebende Arten (RL = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, s. S. 8) dort Braunkehlchen (RL 2), Gartenrotschwanz (RL V) und Rauchschwalbe (RL 3) festgestellt.		Die Anregungen sind nicht Gegenstand der hier vorliegenden 72. Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windenergie Lehmden“. Die Abwägung folgt daher in der Abwägungstabelle zur 71. Flächennutzungsplanänderung/zum Bebauungsplan Nr. 12 und nicht an dieser Stelle.

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Zu denken gibt, dass weitere wichtige wertgebende Vogelarten keine Erwähnung finden, die von der niedrigen Empfindlichkeit (Punktzahl 5) zu einer hohen Empfindlichkeit (Punktzahl 15) führen müssen. So sind auch hier wie in der Wapelniederung große Ansammlungen von **Regenbrachvögeln** als Gastvögel beobachtet worden. Auch der in unserem Raum sehr seltene **Ortolan** (RL 2) ist in den letzten beiden Jahren in der Brutzeit festgestellt worden (Belegfoto). Ferner sind im Planungsgebiet **Braunkehlchen** (RL 2), **Rotmilan** (RL 2), **Seeadler** (RL 2), **Rohrweihe** (RL V), **Weißstorch** (RL 3), **Wanderfalke** (RL 3), **Turmfalke** (2015: RL V) auf der Nahrungssuche beobachtet und z. T. fotografiert worden. Sogar der **Wachtelkönig** (RL 2) ist hier in der Brutzeit verhört worden. Die Aufzählung mag nicht vollständig sein, zumal wir davon ausgehen, dass auch Kiebitz (RL 3), Feldlerche (RL 3), Mehlschwalbe (RL 3), Wiesenpieper (RL 3), Goldammer (RL V), die schilfbewohnenden Arten Teich-, Schilf- und Sumpfrohrsänger und viele andere in den übrigen Rasteder Moorgebieten brütenden Offenland bzw. Halboffenlandarten (z. B. Fitis, Zilpzalp, Neuntöter, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, Wachtel) ihren Lebensraum in diesem Moorgebiet haben, um nur einige der wichtigsten Vertreter zu nennen. Die Aufzählung allein der z. T. auf Fotos dokumentierten Rote-Listen-Arten rechtfertigt u. E. eine Einstufung des Gebietes in die höhere Wertstufe 15 (hohe Empfindlichkeit), erst recht, wenn das seit 2015 in Delfshausen brütende Storchenpaar in die Betrachtung einbezogen worden wäre. Der bei *Sinning 2017* im Jahre 2016 mit Flugbewegungen kartierte Weißstorch von der Jaderlangstraße war nämlich nicht der einzige Brutvogel im Raum Delfshausen und muss von Sinning übersehen worden sein. Auf dem Grundstück Delfshausen, Dörpstraat 152 (s. Anlage 4) brütet nach Aussagen des Grundeigentümers H. Bargmann ein Storchenpaar bereits **seit 2015**! Auch in 2018 wurde durch den NABU Rastede hier wieder eine Brut festgestellt (*K. Hinsch, H. Vollstädt, S. Lorenz*). In der Karte zur Anlage 4 ist der Neststandort nit dem 1.000-m-Radius eingezeichnet. Danach läge nur noch die mit WEA 3 bezeichnete Windkraftanlage knapp außerhalb dieses Schutzbereichs (s. NLT 2014). Bei der diesjährigen Gastvogelzählung des NABU Rastede im Lehmder Moor (*H. Vollstädt, S. Lorenz, Anlage 2*) konnten signifikant hohe Gastvogelbestände festgestellt werden. So finden sich in Anlage 1 Belegfotos vom 21.02.2018 aus dem Bereich Delfshausen Nord, die Bläss- und Weisswangengänse in Vergesellschaftung in einer Größenordnung von		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	>1.500 Individuen zeigen. Insbesondere konnte damit nachgewiesen werden, dass es sich bei den Weißwangengänsen mit einer Maxima von 1.100 Individuen im Lehmder Moor nach *NLWKN* und *KRÜGER et al. 2013* um ein Rastgebiet von **landesweiter Bedeutung** handelt. Die Gewöhnungsfähigkeit von Gänsen an WKA ist zwar gegeben, aber die Wechselsituation zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen im Gebiet wird auch von Gutachtern häufig unterschätzt. Die Flüge von den Nahrungsflächen zu den Schlafgewässern finden überwiegend in der Dämmerung statt, wo die Sicht der Tiere stärker eingeschränkt ist. Die Gänse fliegen in die Nacht hinein und sind dabei nur in geringer Höhe unterwegs. Hier besteht ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Außerdem ist der Jungvogelanteil zu bedenken, der über keine Erfahrungen mit WKA verfügt. *Sinning 2017* weist in seiner *AVIFAUNA „WP Delfshausen*“ (Brut- und Rastvogelerfassungen 2015/2016/2017) insgesamt 12 planungsrelevante Vogelarten (mind. gefährdet nach den Roten Listen, als geschützt nach EU-Vogelschutz-Richtlinie Anhang I) nach. Als Randbrüter außerhalb des 1.000 m-Radius wurden im Norden des Untersuchungsgebiets außerdem die Rohrweihe mit einem Brutverdacht festgestellt. Bezogen auf die Rastvögel kommt dem Gebiet nach *Sinning* sogar internationale Bedeutung zu! Dabei erreicht die Weißwangengans den erforderlichen Schwellenwert für diese Einstufung. Aber auch die Rastbestände von Bläss- und Graugans, Kampfläufer, Kiebitz und Pfeifente sind nach dem Gutachten signifikant, wobei der Kampfläufer eine vom Aussterben bedrohte Art ist. **<u>Fledermäuse im WP Delfshausen</u>** Mindestens die hier heimischen Fledermausarten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*N. leislerii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*P. pygmaeus*) sind durch die geplanten Windenergieanlagen, besonders in der Zugzeit, stark gefährdet. WEA stellen eine akute Gefährdung für die sich im freien Luftraum bewegenden Fledermäuse dar und gelten global als eine Hauptgefährdungsursache für diese Tierarten (*O‘SHEA et al. 2016*). Ohne Abschaltzeiten ist in Deutschland von einem Schlagopferaufkommen von bis zu einer viertel Million Fledermäuse pro Jahr auszugehen (*vgl. VOIGT et al. 2015*). Als Schlüsselarten für viele		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	verschiedene Lebensraumtypen zählen Fledermäuse deshalb zu den streng zu schützenden Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union (Anhänge II u. IV). Sie unterliegen gem. Bundesnaturschutzgesetz besonders strengem Schutz. Im Gutachten von *Sinning* (Fledermäuse, WP Delfshausen, 01/2017) werden die schon zum WP Wapeldorf-Heubült gemachten Beobachtungen bestätigt. Auch hier werden die Abschaltzeiten für die einzelnen Anlagen in mehreren Tabellen dargestellt. Danach sollen in niederschlagslosen Nächten mit Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe bei Temperaturen > 10° C Abschaltungen erfolgen. Richtigerweise wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Abendseglerarten und die Rauhautfledermaus Abschaltungen bei höheren Windgeschwindigkeiten (allgemein wird hier von 7,5 m/s ausgegangen) erforderlich werden. Da insbesondere die Abendseglerarten bereits in der Dämmerung ausfliegen, sind die Abschaltzeiten bereits vor völliger Dunkelheit festzulegen bzw. anzupassen (*J. Gebhard, W. Bogdanowicz*: *Großer Abendsegler* in: *Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4/2: Fledertiere*). Eine Kompensation auf andere Weise ist auch hier nicht möglich. Zur Überprüfung der festgelegten Abschaltzeiten und Windgeschwindigkeiten ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen (vgl. MU NIEDERSACHSEN 2016). Das Monitoring umfasst automatische Messungen der Fledermausaktivitäten im Gondelbereich nach den Bedingungen des Forschungsprojekt des BMU („Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ (*BRINKMANN et al. 2011).* Die Aufgabe eines möglichen Betreibers wird es sein, die Abschaltzeiten einzuhalten und für Nachprüfungen zu dokumentieren. Generell zur Windkraft in **Moorgebieten** haben der NABU Oldenburger Land und der NABU Rastede bereits 2012/2013 vor der Umsetzung der Details zur landkreisweiten Windkraft-Potenzialstudie im Bereich der Rasteder Geestrandmoore gewarnt. Darin waren große Flächen entlang des Geestrandes als potenzielle Standorte für Windparks vorgesehen. Die Geestrandmoore verfügen über noch weitgehend unberührte Landschaften - mit die letzten in Rastede angesichts des immensen Flächenverbrauchs der letzten Jahre. Der ursprünglich richtige Gedanke, Windkraft als Teil der erneuerbaren Energien mit Blickrichtung auf den sich abzeichnenden Klimawandel zu fördern, gerät leider immer mehr in den Hintergrund. Investmentgesellschaften locken an windexponierten Standorten		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Kapitalanleger und Grundeigentümer mit hohen, staatlich geförderten Renditen und versuchen dann, ihr Konzept auf politischer Ebene durchzusetzen. Dies versucht jetzt offenbar erneut ein „Investor“ in Rastede umzusetzen. Dass damit Moorlandschaften zu einem Industriegebiet degradiert werden, wird offenbar von der Ratsmehrheit billigend in Kauf genommen. 40-Tonner-LKW tragende massive Zuwegungen für die riesigen Bauteile müssen geschaffen und der moorige Untergrund bis in große Tiefen standfest für die bis 200 Meter hohen Türme gemacht werden. Allein die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen werden unübersehbare Folgen für die dort wohnenden Menschen und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten haben. Aber auch der Moorkörper wird durch die Gründungsarbeiten und das Durchstoßen des mineralischen Untergrunds auf Dauer durch die fehlende Wasserzirkulation, Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Moorrenaturierung, zerstört. Eine Moorregeneration wird dadurch weitgehend unmöglich gemacht. Das Ammerländer Geestgebiet erreicht mit über 20 m bei Rastede seine größten Höhen. Im Rasteder/Delfshauser Moor – also im Planungsbereich – liegen Geländehöhen unter NN bei einem extrem gespannten Grundwasserleiter und einem mittleren Grundwasserstand von etwa - 0,70 cm (siehe Anlage 3: Karte Grundwasserstände LBEG 2017). Durch den Bodenaustausch im Bereich der Zuwegungen und folgender Flächenverdichtung sind durch Moorbodenverdrängung und Schwingungen erhebliche Schäden abzusehen. Die engen und tonnagebeschränkten Moorstrassen können den zu erwartenden Bauverkehr nicht aufnehmen. Schwingungen durch Schwerlasten übertragen sich über den Moorboden in weite Bereiche. Somit sind bei den geplanten Baumaßnahme auch im erweiterten Baubereich (~4 km) auf Grund von Grund- und Oberflächenwasserveränderungen sowie Einflüsse durch Einfahrung von Schwerlasten massive Geländeschädigungen wahrscheinlich. Zudem würde eine bisher relativ unberührte Naturlandschaft in eine Industrielandschaft unter dem Deckmantel des Klimaschutzes verwandelt. Dass man seitens der Gemeinde den Wünschen eines Investors soweit entgegenkommen will, mitten in eine Moorfläche und Erholungslandschaft einen wahren „Flickenteppich“ aus Beton, breiten Schotterstraßen usw. zu		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	hinterlassen, ist schwer nachzuvollziehen. So sind Naturschutz und Energiewende nicht vereinbar! Der hemmungslose Naturverbrauch geht ungeachtet aller wissenschaftlichen Erkenntnisse und Warnungen, u. a. der Naturschutzverbände, unvermindert weiter. Für die Gewinnmaximierung einiger Investmentfonds und -anleger sollte uns unsere Natur und Lebensgrundlage zu schade sein! Auch nachfolgende Generationen haben Anspruch auf eine unverbrauchte und unverstellte Moorlandschaft! Wie heißt es so poetisch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP, D2.10 2) des Landkreises Ammerland: „*Überwiegend als Grünland genutzte Fluss- und Bäkenniederungen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung dargestellt sind, sollen durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Negative Entwicklungen in diesen Bereichen,* ***z. B.*** *...die Anlegung von Containerflächen, sind grundsätzlich auszuschließen.*“ Interessanterweise heißt es in der Anlage 6 zu Vorlage 2018/025 der Gemeinde Rastede „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 Windenergie Lehmdermoor., Umweltbericht“ auf Seite 54: „Delfshausen ist ein typisches Moorkolonistendorf mit z.T. noch erhaltenen streifenförmigen Flurformen. Eine prägende Birkenallee und z.T. ältere, tlw. auch reetgedeckt, Wohnhäuser sowie Feldscheunen verleihen dem Dorf eine besondere Eigenart. Durch Freiflächen zwischen den einzelnen Häusern sowie ansprechend gestaltete, vielseitige Gärten, bewahrt sich das Dorf z.T. einen ursprünglichen, fast historisch anmutenden Charakter. Der hohe Strukturreichtum verleiht dem Dorf eine besondere Schönheit und Eigenart. Aufgrund dessen wird diese Landschaftseinheit mit einer „hohen Bedeutung“ für das Landschaftsbild eingestuft.“ Und: auch wenn es Investoren und unkritische Politiker nicht gerne hören: Moore, also auch das Lehmder Moor, sind mit die letzten relativ ungestörten Rückzugsgebiete bedrohter Pflanzen- und Tier-, insbesondere Vogelarten, die Gefahr laufen, aus der Roten Liste gefährdeter Brutvögel al ausgestorben herauszufallen.		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Zusammenfassung Der für Planungen der Gemeinde Rastede angedachte Bereich zur Realisierung von Windparks im Lehmder Moor stellt sich als Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung, nach *Sinning 2017* sogar von internationaler Bedeutung dar. Ausschlaggebend für eine entsprechende Bewertung ist eine Rastmaxima von 1.100 Weißwangengänsen, ungeachtet der auch hier immer wieder einfliegenden Regenbrachvögel. Es wird beschrieben, dass auch andere wertgebende Vogel- und verschiedene Fledermausarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind. Zum anderen wird hier eine der letzten unverbauten, intakten Moorlandschaften zu einer Industrielandschaft mit einem Moorkolonistendorf am Rande durch fünf hochaufragende WEA bis zur Unkenntlichkeit verändert. Vor diesem Hintergrund sollten die beplanten Windenergie-Potenzialflächen im Delfshauser Raum naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie mitten in einem bedeutenden Gastvogellebensraum und dem Lebensraum von weiteren kollisionsgefährdeten Großvögeln (u. a. Rotmilan, Weißstorch und Seeadler) liegen. Nicht nachvollziehbar ist der Einwand, dass die Landschaft im Lehmdermoor durch die „kommende A 20“ ohnehin eine starke Veränderung erfahren wird. Ob diese Autobahn, deren erster Abschnitt derzeit nicht etwa von den betroffenen Gemeinden, die das höchste Interesse an der Erhaltung ihrer natürlichen Landschaft und der Lebensqualität ihrer Bewohner haben müßte, sondern von einem Naturschutzverband beklagt wird, die vielen (juristischen) Hürden bis zum vollständigen Plazet aller sieben Abschnitte jemals schaffen sollte, ist derzeit mehr als fraglich. Darauf zu vertrauen, ist höchst fahrlässig und zeigt einmal mehr die Gleichgültigkeit der Gemeinde gegenüber Natur und Landschaft. **Der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 12 der Gemeinde Rastede kann aus den vorgenannten Gründen nicht zugestimmt werden.** **Zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 „Windenergie Lehmden“:**		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Gegen die hier angedachte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings befindet sich nordwestlich an die Potenzialfläche angrenzend ein älterer Waldbestand und westlich der Kreisstrasse schließt das Gelände des Golfplatzes an.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzende Waldbestand wurde bereits in die faunistischen Untersuchungen miteinbezogen, da dieser innerhalb des Untersuchungsradius von 1.000 m liegt. Der Golfbereich befindet sich außerhalb des 1.000 m Radius.
	Der NABU Rastede hat in Abstimmung mit dem Vorstand des Golfclubs in den Jahren 2016/2017 zur Verbesserung der Lebensräume auf dem Clubgelände eine große Anzahl von Nisthilfen für Brutvogel- und Fledermausfauna installiert. Hierdurch könnte eine Neubewertung der Avifauna und des Untersuchungsraums zu den geplanten WEA erforderlich werden.		Durch die Installation von Nisthilfen wird nicht automatisch die Erforderlichkeit einer Neubewertung der Avifauna ausgelöst. Sollten sich in den kommenden Jahren windenergieempfindliche Arten ansiedeln, so ist die Genehmigungsbehörde in der Lage entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine etwaige Problematik zu entgegnen, sofern nicht bereits aktuell über Festsetzungen bzw. Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsplanung Regelungen zur Vermeidung von Kollisionen und anderen Beeinträchtigungen getroffen werden. Dies trifft ebenso auf alle anderen derzeit aufgrund der natürlichen Dynamik von Populationen nicht absehbaren Entwicklungen zu.
	Zum anderen ist der Brutvogelbestand vom Büro *Sinning 2013* mit acht Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juli 2011 erfasst worden, der Rastvogelbestand von Mitte August 2011 bis Ende März 2012 mit insgesamt 15 Begehungen. Gegen die seinerzeitige Erfassungsmethode und der Ergebnisbewertung bestehen keine Einwände, es liegen inzwischen allerdings sechs bis sieben Jahre zwischen den Erfassungen und der jetzigen aktuellen Situation. In der Literatur wird allgemein von einem „Verfallsdatum“ für avifaunistische Bestandsdaten von fünf Jahren ausgegangen, da sich innerhalb dieser Zeitspanne eine totale Veränderung in der Artenzusammensetzung ergeben kann. Deshalb wäre hier wie auch die Kartierung der Fledermausbestände aus dem Jahr 2011 (*Sinning 06/2013*) nochmals zu aktualisieren.		Der Anregung wird gefolgt. Es werden aktuelle Untersuchungen gemäß den Standards des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren hinzugezogen. Es erfolgt zu diesen Themenbereichen demzufolge eine erneute öffentliche Auslegung.
	<u>Immisionsschutzrechtliche Prüfungen</u> Für alle vorgenannten Bebauungspläne bleiben ohnehin die immissionsschutzrechtlichen Prüfungen abzuwarten, die übrigens auch für die Repoweringpläne in Lehmden bei einer Anlagenhöhe > 50 m gelten.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Feststellung, dass immissionsschutzrechtlichen Prüfungen erforderlich wird, ist korrekt. Dieses Verfahren wird im Anschluss an das Bauleitplanverfahren durchgeführt.

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Bewertungen durch unabhängiges Gutachten Bei Durchsicht und Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ist sichtbar geworden, dass das mit der Planung beauftragte Büro die Kartierungen vor Ort sowie die Abfassung der verschiedenen Gutachten vorgenommen hat als auch an den Bewertungen der Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich beteiligt war. Um dem Verdacht zu begegnen, dass die vorgenommenen Bewertungen der Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die im Zuge der aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwände im Zweifel zugunsten des Auftraggebers qualifiziert worden sind bzw. werden, empfehlen wir die Einholung der Stellungnahme einer unabhängigen staatlichen Stelle, dem NLWKN, Fachbehörde Staatliche Vogelschutzwarte. In möglichen juristischen Auseinandersetzungen könnte das Fehlen eines unabhängigen Gutachtens eine nicht unerhebliche Rolle spielen und als Versäumnis gewertet werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Der Vorwurf der Gefälligkeitsgutachten, falls dies in der Stellungnahme unterstellt wird, wird zurückgewiesen. Da abschließend nicht die Gemeinde, sondern der Landkreis für die Genehmigung des Windparks zuständig ist, ist sichergestellt, dass eine neutrale Beurteilung und Bewertung durch die beauftragten Gutachter und Büros der Planung zu Grunde liegt. Weiterhin wurden die Eingaben der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung neutral bearbeitet und entsprechen dem üblichen Vorgehen sowie der Meinung der Politik der Gemeinde Rastede im Bauleitplanverfahren. Die genannten Institutionen wurden im Rahmen der Verfahrensschritte durch die Gemeinde beteiligt und konnten Stellungnahmen zu der Planung abgeben. Ein Versäumnis lässt sich aus dem gewählten Vorgehen nicht ableiten.
	Urteile und Beschlüsse aus jüngster Zeit Ohne es vorwegnehmen zu wollen, ob es im Falle einer Genehmigung der Windkraftplanungen der Gemeinde durch den Landkreis Ammerland zu einer Klage kommen sollte, möchten wir doch auf mehrere Verwaltungsgerichtsurteile aus jüngerer Zeit in Bezug auf die Komplexiität der Genehmigungsverfahren von Windparks in den verschiedenen Bundesländern hinweisen und damit auf die schwierige Rechtslage, der sich auch die Kommunen gegenübersehen bzw., wie im folgenden Beispiel, aussetzen: - Ganz aktuell (03.08.2018) hat das **VG Oldenburg** auf Antrag der Rechtsanwältin Dr. Jutta Engbers (Friesoythe), dem Landesverband der Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) eine vollstreckbare Ausfertigung seines Beschlusses vom 8. Februar 2018 (Az.: 12 B 67/18) erteilt. Mit diesem Beschluss ist der (Weiter-) Bau und Betrieb der damals trotz des Bauverbots teilweise errichteten acht WEA im Windpark Wehrder vor Mooriem bis zu einer endgültigen Entscheidung untersagt worden. Die „Windpark Wehrder GmbH“ als Betreiber setzte sich jedoch über den Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg hinweg und baute mit Genehmigung, Duldung und Unterstützung des Landkreises Wesermarsch vier der ursprünglich acht genehmigten Anlagen trotz diverser Anzeigen bei Landkreis und Polizei weiter vollständig auf. Vier weitere Anlagen wurden als halbhohe Stümpfe in die Landschaft gestellt.		Die Hinweise auf die Urteile werden zur Kenntnis genommen. Zu der Auflistung ist zu sagen, dass in der Regel jedes Planverfahren für sich genommen ein „Unikat“ und jede mögliche Gerichtsentscheidung immer eine „Einzelfallentscheidung“ ist, welche in den wenigsten Fällen Allgemeingültigkeit erlangt und somit nicht ohne weiteres übertragbar ist.

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	- In seinem Urteil vom **17.03.2016,** Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876**,** fasst der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH)** die bisherige Rechtsprechung zur Problematik über das Vorkommen von Rotmilanen im Bereich von Windrädern zusammen und wies die Klage eines Betreibers auf eine Baugenehmigung ab. Zusätzlich urteilte der BayVGH über die Abstände kollisionsgefährdeter Vogelarten zu Windrädern. Diese würden nicht mehr der Anlage 2 des noch geltenden Windkrafterlasses in Bayern entsprechen. Ab sofort müssen in Bayern die aktuellen **Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten** („*Helgoländer Papier*“, *04/2015*) angewandt werden. Damit gibt das BayVGH klare rechtliche Vorgaben für die künftige Genehmigungspraxis in Bayern. Die Entscheidung des höchsten bayerischen Verwaltungsgerichtes könnte auch Präzedenzfall zum Thema „Windkraft versus Artenschutz“ für ganz Deutschland werden. Entsprechende Bestrebungen sind derzeit in Bayern im Gange, das Helgoländer Papier für alle Bundesländer als verbindlich mit Gesetzeskraft zu installieren. - In seinem Urteil vom **8.11.2017** hat das **Oberverwaltungsgericht Lüneburg** (OVG) die Beschwerde eines Windkraftbetreibers zurückgewiesen**.** Im **Windpark Culturweg** in der Gemeinde Ovelgönne waren vom Landkreis Wesermarsch insgesamt neun Windkraftanlagen Ende 2016 genehmigt worden. Gegen diese Genehmigungen hatte der NABU Widerspruch eingelegt und gleichzeitig beim Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg in einem Eilverfahren einen Baustopp beantragt. Das VG Oldenburg hatte diesem Antrag stattgegeben und die Errichtung der Anlagen mit Beschluss vom 28.04.2017 untersagt. Gegen den Beschluss des VG Oldenburg war der Windkraftbetreiber in die Beschwerde beim OVG gegangen. Die neun bereits genehmigten Windkraftanlagen dürfen aus artenschutzrechtlichen Gründen weiterhin nicht errichtet werden, weil durch den Windpark seltene und streng geschützte Vogelarten gefährdet werden. - Das **VG Oldenburg** hat im **Februar 2018** in einer Eilentscheidung Rodungsarbeiten zum Windpark Bakum (Kreis Vechta) gestoppt. Die Belange des Artenschutzrechts und konkret die Auswirkungen der Anlagen auf Vögel und Fledermäuse seien völlig unzureichend bewertet worden (NWZ-Online vom 15.02.2018).		

	Anregungen von Bürgern		**Abwägungsvorschläge**
	- Der **Verwaltungsgerichtshof (**VGH**) Baden-Württemberg** hat im Januar 2018 das Urteil des VG Stuttgart bestätigt, das eine ohne UVP errichtete Windkraftanlage in einem von brütenden Rot- und Schwarzmilanen, Baumfalken und Wespenbussarden besiedelten Gebiet bei Schwäbisch Hall („Orlach 6“) dauerhaft stillgelegt hatte. VGH: “...Das wirtschaftliche Interesse sei „wegen der im Falle einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos drohenden irreversiblen Zustände geringer zu gewichten“. Artenschutz sei „nicht etwa ein privater Belang, sondern ebenfalls von hohem öffentlichen Interesse“.		
	- Im jüngsten Fall hat sich der **Stadtrat Jever** gegen weitere Windräder im Stadtgebiet ausgesprochen (NWZ vom **17.03.2018**). Dabei ging es um den Bau von neun 150 Meter hohen Windkraftanlagen, die im Abstand von **500** Metern zu Wohnhäusern errichtet werden sollten. Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang noch der Kabinettsbeschluß der Landesregierung von **Nordrhein-Westfalen**, die zugunsten der Akzeptanz von WEA einen Vorsorgeabstand von **1.500 m** zu Wohngebieten im Landesentwicklungsplan festgelegt hat (*Landtag NRW, Vorlage 17/415*). Auch die Regierung **Schleswig-Holsteins** wird künftig einen Regelabstand von WEA zu Ortslagen von **1.000 m** vorschreiben (*Koalitionsvertrag S.-H., MP Günther)*. Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Stellungnahme und verbleiben.		Die Hinweise auf andere politische Entscheidungen werden zur Kenntnis genommen. Da es keinerlei Landesvorgaben zu Mindestabständen gibt, liegt die Entscheidung, über einzuhaltende Abstände, als die Planungshoheit allein bei der Gemeinde.
	Anlage 1: 3 Belegfotos vom 21.02.2018 Anlage 2: Kartierung Vollstädt/Lorenz v. 21.2.2018 Anlage 3: Karte Grundwasserstände LBEG Anlage 4: Karte Sinning mit Weißstorch Delfshausen Kopien gelangen an die Fraktionsvorsitzenden der im Rasteder Gemeinderat vertretenen Parteien und an den Landkreis Ammerland als Genehmigungsbehörde		Die Anlagen 1-4 werden zur Kenntnis genommen.

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	  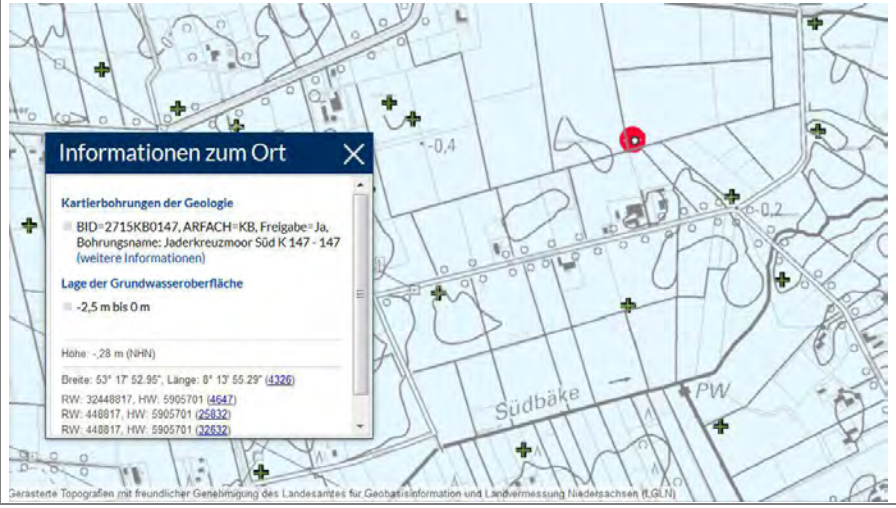		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	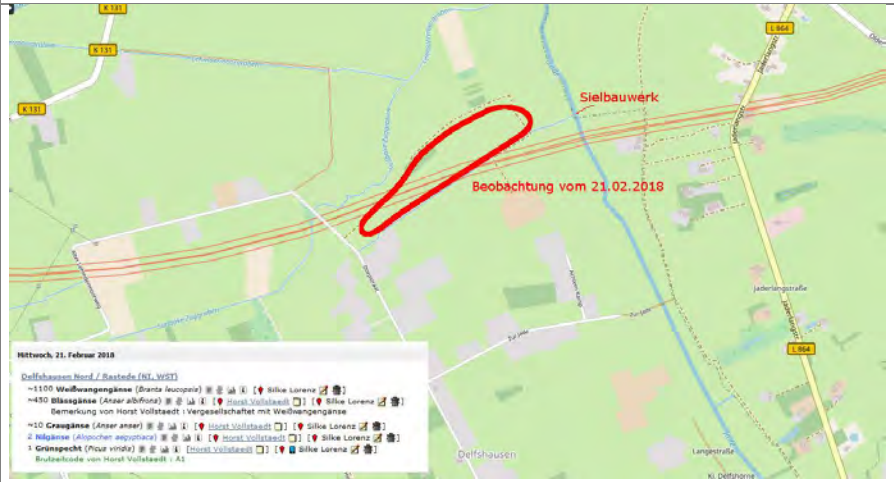 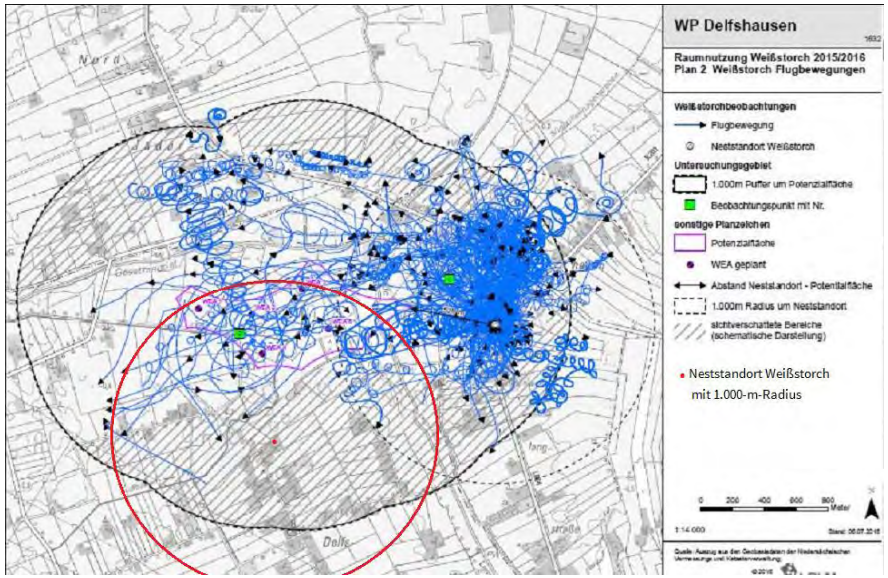		

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Bürger 3:		
	Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die seit dem 11. d.M. öffentlich ausgelegten Unterlagen für die benannten 3 Gebiete. Meine Ausführungen gelten für diese Gebiete gemeinsam.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Insbesondere die Begründungen, die Umweltberichte mit den Fachbeiträgen und die dort bereits eingegangenen Stellungnahmen verschiedener Bürger habe ich zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Ich fordere Sie hiermit auf, den Umfang der gesamten Planung mit zusammen 10 Windkraftanlagen (WKA) zu überdenken. Meines Erachtens wird bei entsprechender Umsetzung ein Mehrfaches als die geplanten 50% Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen erreicht. Damit ist Ihre Planung überdimensioniert. Im März 2016 wurden Daten veröffentlicht, nach denen in 2014 bereits 43% des Energieverbrauchs in der Gemeinde aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Wenn Investoren unter Ihrer Mitwirkung die Möglichkeit erhalten, 10 WKAs a 2.300kW zu errichten, so ist das nicht zielkonform. Meine Forderung lautet daher, verringern Sie die Anzahl der Gebiete, in denen WK-Parks erstellt werden können.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die deutsche Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzplan 2050 vom November 2016 ihre anspruchsvollen nationalen Klimaschutzziele bestätigt und weiter präzisiert: Deutschland hält am bestehenden nationalen Ziel fest, seine Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 % zu mindern. Bereits im Dezember 2014 hatte die Bundesregierung das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 verabschiedet, um mit zusätzlichen Maßnahmen die absehbare Lücke in der Zielerreichung zu schließen. Die Umsetzung des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 wird seit 2015 in jährlichen Klimaschutzberichten überprüft. Nach dem aktuellen Projektionsbericht zur zukünftigen Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen wird dieses Ziel mit den bisherigen Maßnahmen bis 2020 nicht erreicht (Quelle: Umweltbundesamt). Laut Windenergieerlass des Landes Niedersachsen handelt es sich bei der Windenergie um eine kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie deren weiterer Ausbau wesentlicher Bestandteil der deutschen und niedersächsischen Energie- und Klimapolitik ist. Niedersachsen besitzt auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie dabei gute Vorrausetzungen für die Nutzung von Windenergie wodurch dem Land Niedersachsen eine besondere Bedeutung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu kommt, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Es ist daher nicht Planungsziel, nur so viel erneuerbare Energie zu produzieren, wie im eigenen Gemeindegebiet gebraucht wird. Die Gemeinde Rastede hat sich mit der Durchführung sowohl der Standortpotenzialstudie als auch der Bauleitplanungen zu den verschiedenen Windparks im Gemeindegebiet dazu entschlossen, einen aktiven Beitrag zum Erreichen des Klimaschutzzieles des Bundes zu leisten. Die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehenen Areale wurden über die Standort-

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
			potenzialstudie als bestgeeignete Flächen ermittelt. Weiterführende Untersuchungen und Gutachten im Rahmen der Bauleitplanungen zeigen des Weiteren keine unüberwindbaren Raumwiderstände auf, so dass an der Fortführung der Planung festgehalten wird. Eine vergleichende Darstellung ist unter dem Gesichtspunkt der Bereitstellung substanziellen Raumes für die Windenergie nicht zielführend.
	Meines Erachtens kann die Gemeinde auf einen WK-Park mit den Flächen in Wapeldorf I Heubült verzichten, ohne Gefahr zu laufen, das erklärte Ziel zu verfehlen. Die dafür vorgesehenen Flächen nördlich und südlich der L820 'Spohler Straße' erscheinen mir als die in mehrfacher Hinsicht umstrittensten zu sein. Eine vergleichende Darstellung aller 3 Gebiete könnte hilfreich sein.		Die Anregungen sind nicht Gegenstand des hier vorliegenden 72. Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windenergie Lehmden“. Die Abwägung folgt daher in der Abwägungstabelle zur 70. Flächennutzungsplanänderung und nicht an dieser Stelle.
	Des Weiteren schlage ich folgendes vor: Betreiber von WKAs in den benannten Gebieten werden vertraglich verpflichtet, jährlich wiederkehrende Zahlungen i.H.v. mindestens 1.0% aus den Erlösen des Energieverkaufs bzw. der Energieeinspeisungsvergütung an eine neutrale Naturschutzbehörde zu entrichten. Ersatzweise verpflichtet sich die Gemeinde Rastede selbst zu entsprechenden Zahlungen aus dem dann verbesserten Gewerbesteueraufkommen. Diese Zahlungen sollen u.a. dazu dienen, in den Jahren der Nutzung von WKAs die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Auflagen durch Fachkräfte der Naturschutzverbände zu gewährleisten.		Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da dem rechtlich zwingende Hindernisse entgegenstehen. Die Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb einer Windkraftanlage von einer Zahlung des Betreibers abhängig zu machen, die an Dritte erfolgt, ist unzulässig. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für eine solche Abgabe. Nur auf gesetzlicher Grundlage dürfen Abgaben erhoben werden. Die Erteilung einer Genehmigung darf auch nicht von einem Entgelt abhängig gemacht werden. Die Erbringung von entgeltlichen Leistungen durch den Betreiber einer Windkraftanlage kann nur im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages oder eines Erschließungsvertrages geregelt werden. Hiernach sind regelmäßig Entgelte für den Betrieb der Anlagen nicht zulässig. Eine ersatzweise Verpflichtung der Gemeinde zu Zahlungen für den Naturschutz, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Demgemäß kann auch die Gemeindevertretung in ihrem Haushalt keine Abgabenlast zur Zahlung an Naturschutzverbände vorsehen. Der Vorschlag basiert auf einer gesetzlich nicht vorgesehenen Abgabenlast und postuliert demgemäß eine unzulässige Abgabenerhebung
	Bürger 4:		
	Ich bin Eigentümerinder Landwirtschaft XXX unter der o. g. Adresse. Wir betreiben dort Putenaufzucht und Putenmast sowie eine Biogasanlage. In den Umweltberichten zu o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplänen ist als Kompensationsmaßnahme die Aufwertung des Flurstücks 51 der Flur 27, Gemarkung Wiefelstede, mit verschiedenen Optionen vorgesehen. U. a. wird eine Aufforstung vorgeschlagen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufforstung wird als mögliches Entwicklungsziel für Teilbereiche vorgeschlagen. Im Rahmen der Kompensation für den Windpark wird lediglich die Extensivierung von Grünland sowie Anlage von Senken vorgesehen und keine Aufforstung als Entwicklungsziel im Weiteren verfolgt. Der Umweltbericht wird dahingehend verdeutlichend angepasst.

	Anregungen von Bürgern		**Abwägungsvorschläge**
	Durch die Ausweisung dieses direkt an unsere Hofstelle angrenzenden Flurstücks als Kompensationsflächen befürchten wir Einschränkungen in unseren betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten und darüber hinausgehend auch nachträgliche Auflagen zum bereits vorhandenen Stallbetrieb. Zum Beispiel könnte gefordert werden, dass teure Biofilter nachgerüstet werden müssen, um die von den Putenställen Emissionen auf die dann neue Kompensationsfläche zu reduzieren.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei den geplanten Kompensationsmaßnahmen um Grünlandextensivierung inkl. der Anlage von Senken. Es handelt sich hierbei nicht um Maßnahmen, die bspw. gegenüber Ammoniakemissionen empfindlich sind und dadurch die weitere Entwicklung des angrenzenden Betriebes einschränken könnte.
	Daher fordere ich zur Sicherstellung des weiteren Betriebs meiner Landwirtschaft, das Flurstück 51 der Flur 27 nicht als Kompensationsfläche festzusetzen.		Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie oben bereits ausgeführt sind durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Einschränkungen für eine betriebliche Weiterentwicklung zu befürchten.